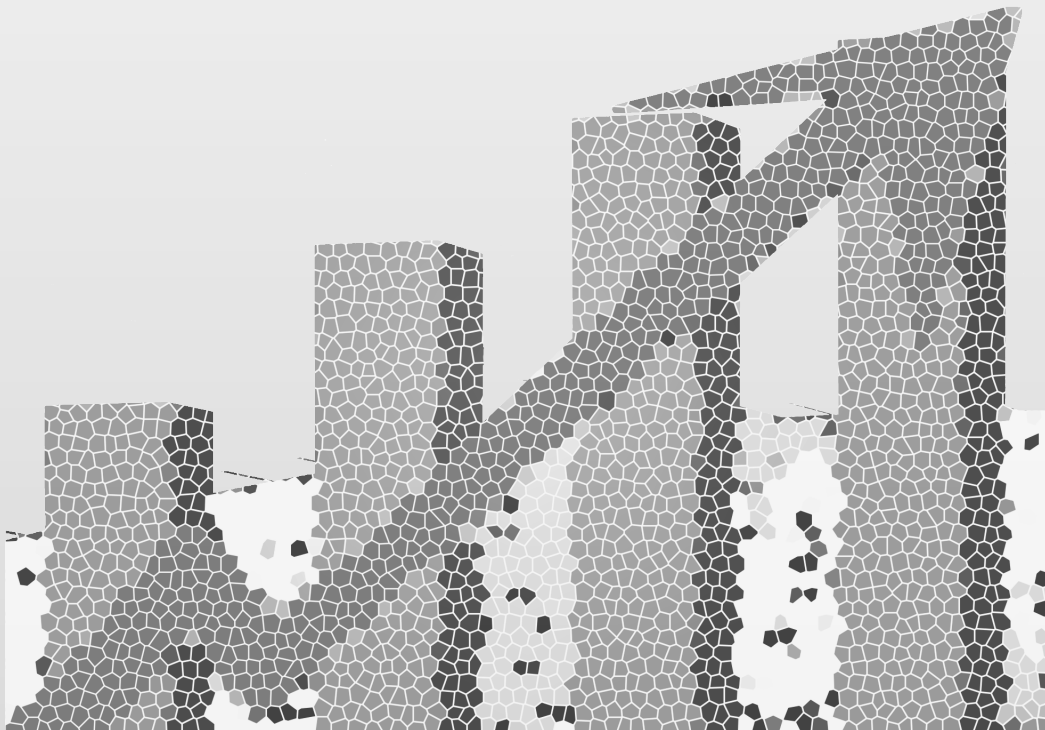


# **Finanz- und Leistungsentwicklung im Ressort Soziales**

**2. Halbjahr 2010**



# Inhaltsverzeichnis

## Finanz- und Leistungsentwicklung

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Vorwort des Ressortleiters | 2 |
|----------------------------|---|

### **Produktgruppe "Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII"**

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII                        | 3  |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII | 9  |
| Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII                              | 15 |
| Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII                                 | 18 |
| Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld                          | 24 |
| Aufgaben der Heimaufsicht nach dem Heimgesetz                                | 27 |

### **Produktgruppe "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen"**

|                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Unterkunft und Heizung nach dem SGB II | 29 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### **Produktgruppe "Schwerbehindertenversorgung"**

|                                                |    |
|------------------------------------------------|----|
| Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX | 31 |
| Fürsorgestelle für Schwerbehinderte            | 34 |

### **Produktgruppe "Sonstige soziale Leistungen"**

|                     |    |
|---------------------|----|
| Ausgleichsamt       | 38 |
| Unterhaltssicherung | 39 |

### **"Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene"**

Diese Hilfen werden für die Produktgruppen "Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII" und "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen" erbracht, bilden jedoch keine eigenständige Produktgruppe

|                                           |    |
|-------------------------------------------|----|
| Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene | 41 |
|-------------------------------------------|----|

## Finanz- und Leistungsentwicklung

### Vorwort des Ressortleiters

Ihnen liegt der 8. Bericht zur Finanz- und Leistungsentwicklung des Ressorts Soziales der Stadt Wuppertal vor. Wie bereits in den vorherigen Bericht dargestellt, ist es unser Ziel, ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot vorzuhalten, das den Anliegen und Bedürfnissen der Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger gerecht wird und damit zur Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen und des sozialen Klimas in unserer Stadt beiträgt.

Um die strategischen Ziele des Oberbürgermeisters

- Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der sich verändernden Sozialstruktur und
- Wiedergewinnung kommunaler – insbesondere finanzieller - Handlungsspielräume

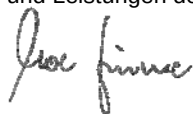
sinnvoll zu verfolgen, bedarf es eines Berichtswesens, das die Arbeit des Ressorts abbildet und die Steuerung der Leistungserbringung ermöglicht, insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Überschuldung der Stadt.

Diesem Zweck dient u.a der vorliegende Bericht, in den als Weiterentwicklung seit dem 1. Halbjahr 2009 neben den Bruttoausgaben je Leistungsbezieher im Rahmen der einzelnen Transferleistungen auch die Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einkommen, Unterhalt, Erstattungen usw.) je Leistungsbezieher dargestellt werden. Daneben werden auch die Zuschussbedarfe der einzelnen Transferleistungen je Einwohner ausgewiesen. In Anlehnung an den Benchmarkingkreis der mittleren Großstädte in Nordrhein-Westfalen wurden Daten zur Altersstruktur und Herkunft der Hilfebedürftigen erhoben und – soweit eine Ausweisung möglich war – ausgewertet.

Die Einteilung der Hilfeleistungen in Kapitel orientiert sich an den seit dem 01.01.2008 mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geltenden Produktgruppen für das Ressort Soziales.

Die Qualität der Daten hat aufgrund eines regelmäßigen fachlichen Austauschs ein hohes Niveau erreicht. Entwicklungen in den einzelnen Hilfeleistungen können so verdeutlicht werden und als Grundlage unterschiedlicher Steuerungsansätze herangezogen werden.

Ich hoffe, dass die Darstellung des aufbereiteten Datenmaterials zu einer größeren Transparenz der Aufgaben und Leistungen des Ressorts Soziales beiträgt.



Uwe Temme

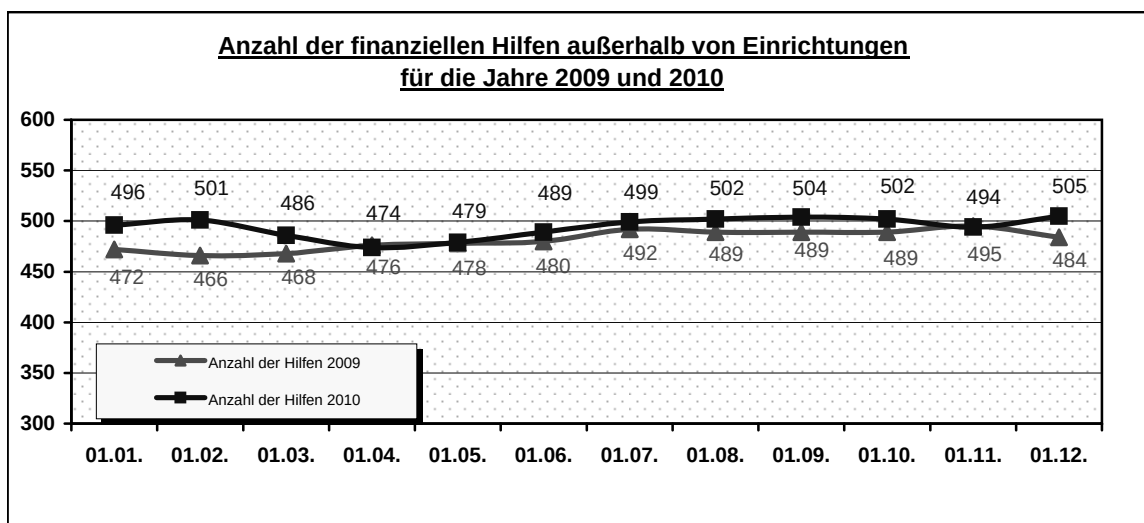


## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) deckt den notwendigen Lebensbedarf von Menschen, deren Lebensunterhalt auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Neben dem Arbeitslosengeld II (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bildet die Hilfe zum Lebensunterhalt die unterste Ebene im Netz der sozialen Sicherung. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermöglicht den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens. Leistungsberechtigt sind alle Personen, deren Erwerbsfähigkeit vorübergehend für mindestens 6 Monate, teilweise oder vollständig gemindert ist. Nach § 19 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt auch für Heimbewohner zu gewähren, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den notwendigen bzw. in stationären Einrichtungen den weiteren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:

- Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe (z.B. Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- Einmalige Bedarfe wie Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Klassenfahrten
- Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Gewährung eines Barbetrages für Heimbewohner

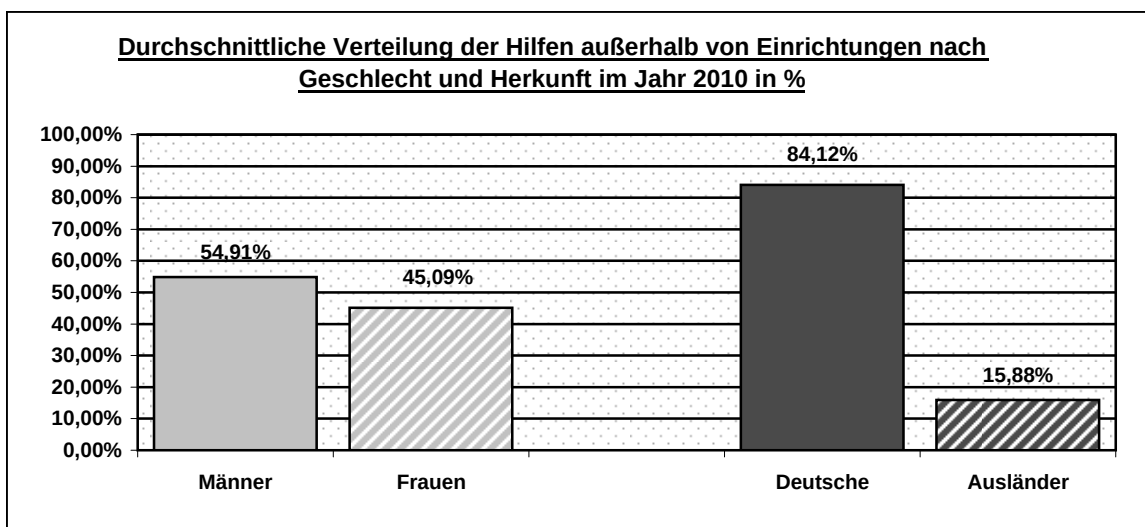


### Erläuterung:

Die Anzahl der Übergänge vom SGB II in das SGB XII haben sich konstant gehalten. Der zuvor genannte Personenkreis erfüllt vermehrt die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil aufgrund des mehrjährigen SGB II- Bezugs die versicherungstechnischen Voraussetzungen für eine Rentenbewilligung vorliegen. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erhält dieser Personenkreis ergänzende Hilfe nach dem 4. Kapitel SGB XII. Im Vergleich zu 2009 ist die Anzahl der Hilfen relativ konstant geblieben. Aufgrund der geringeren Grundgesamtheit (= Gesamtfallzahl) können die Fallzahlen bei Zu- und Abgängen aber sehr sensibel auf Schwankungen reagieren.

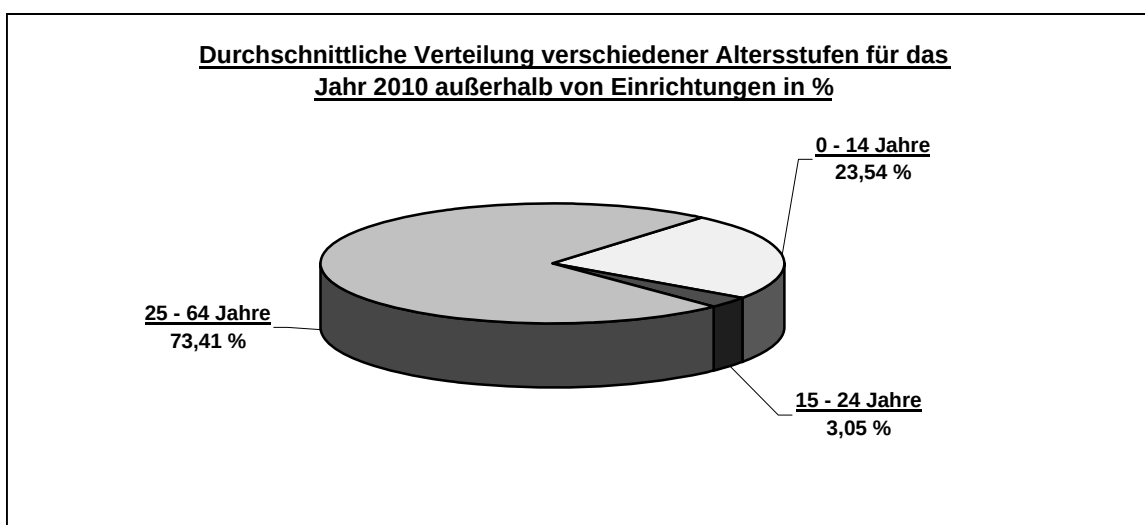
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



**Erläuterung:**

Im Gegensatz zu allen anderen Hilfeleistungen, die nach dem SGB XII gewährt werden, überwiegt im Bereich der HZL außerhalb von Einrichtungen der Anteil der männlichen Hilfebedürftigen. Dies ist auf verstärkt auftretende Suchterkrankungen bei männlichen Personen unter 65 Jahren zurückzuführen. Bei diesen Erkrankungen besteht die Gefahr, dass sich die Erwerbsunfähigkeit dauerhaft manifestiert.

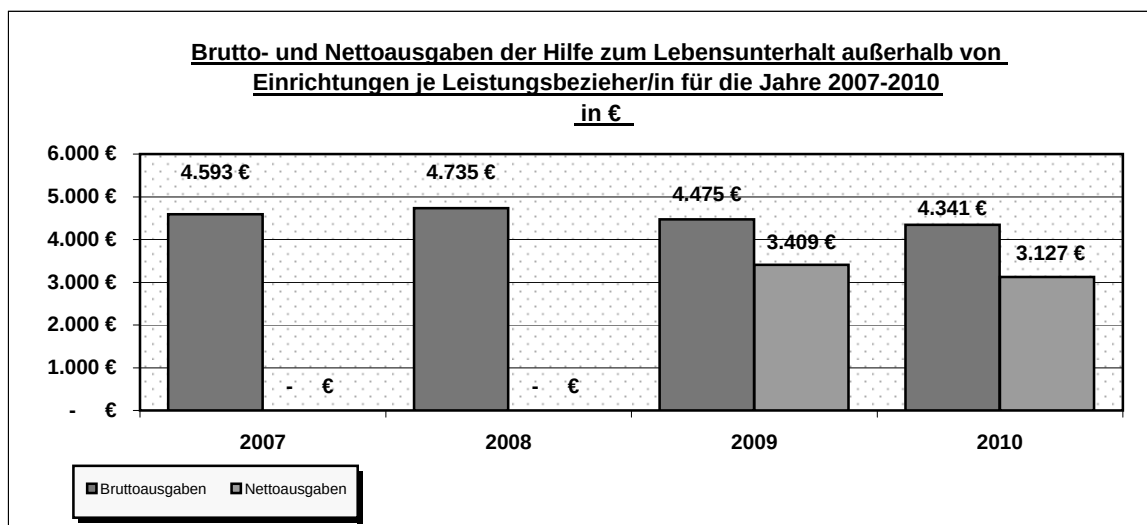


**Erläuterung:**

Auffällig ist der hohe Anteil der 0-14jährigen Personen im Leistungsbezug. Grund hierfür ist einerseits, dass vermehrt Enkelkinder im Haushalt der Großeltern leben und daher einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII haben. Andererseits hat die Zahl der Kinder unter 15 Jahren zugenommen, deren Eltern als erwerbsunfähig gelten.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



| Monat       | Ausgaben 2009 | Ausgaben 2010 |
|-------------|---------------|---------------|
| 01.01.      | 166.959 €     | 154.493 €     |
| 01.02.      | 199.820 €     | 187.845 €     |
| 01.03.      | 180.170 €     | 173.309 €     |
| 01.04.      | 190.015 €     | 175.239 €     |
| 01.05.      | 207.225 €     | 192.723 €     |
| 01.06.      | 158.727 €     | 182.855 €     |
| 01.07.      | 156.902 €     | 182.882 €     |
| 01.08.      | 209.227 €     | 166.955 €     |
| 01.09.      | 169.871 €     | 173.701 €     |
| 01.10.      | 181.388 €     | 195.274 €     |
| 01.11.      | 179.556 €     | 191.248 €     |
| 01.12.      | 162.997 €     | 164.976 €     |
| Mittelwert  | 180.238 €     | 178.458 €     |
| Jahressumme | 2.162.857 €   | 2.141.500 €   |

**Bruttoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in den Jahren 2009 & 2010**  
**in Tsd. €**

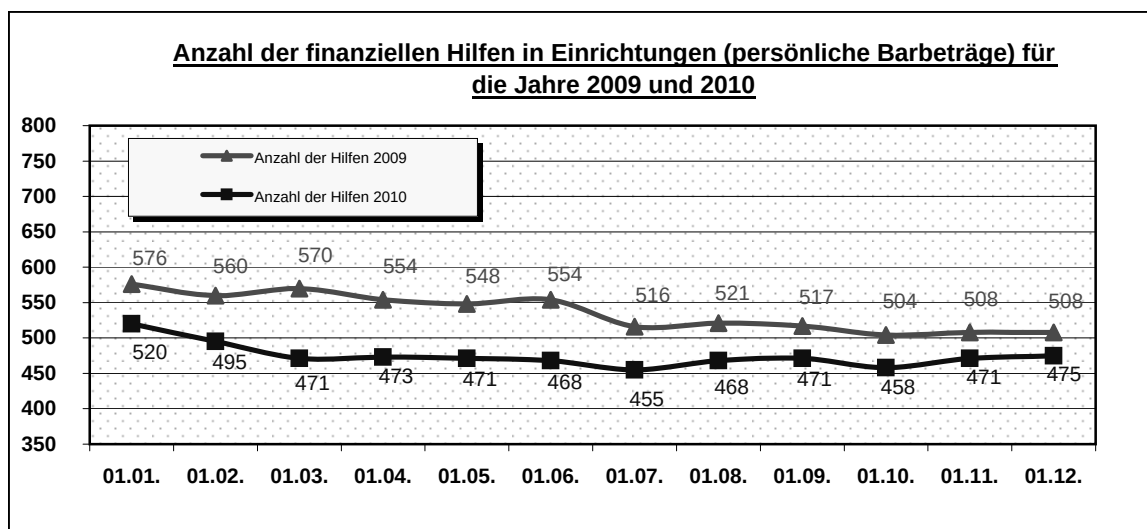
| Jahr | Gesamtausgaben (Tsd. €) |
|------|-------------------------|
| 2009 | 2163 €                  |
| 2010 | 2141 €                  |

### **Erläuterung:**

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in betrugen im Jahr 2010 4.341 €, die Nettoausgaben 3.127 €. Die Nettoausgaben beinhalten nicht die erzielten Einnahmen der Rückforderung und Einziehung, da diese Einnahmen überwiegend den Ausgaben aus Vorjahren zugerechnet werden müssen. Im Vergleich zu 2009 sinken die durchschnittlichen Bruttoausgaben damit um 134 € je Leistungsbezieher/in. Eine Begründung für diese positive Entwicklung ist in der Höhe des anzurechnenden Einkommens pro Fall und der spezifischen Fallkonstellation zu sehen.

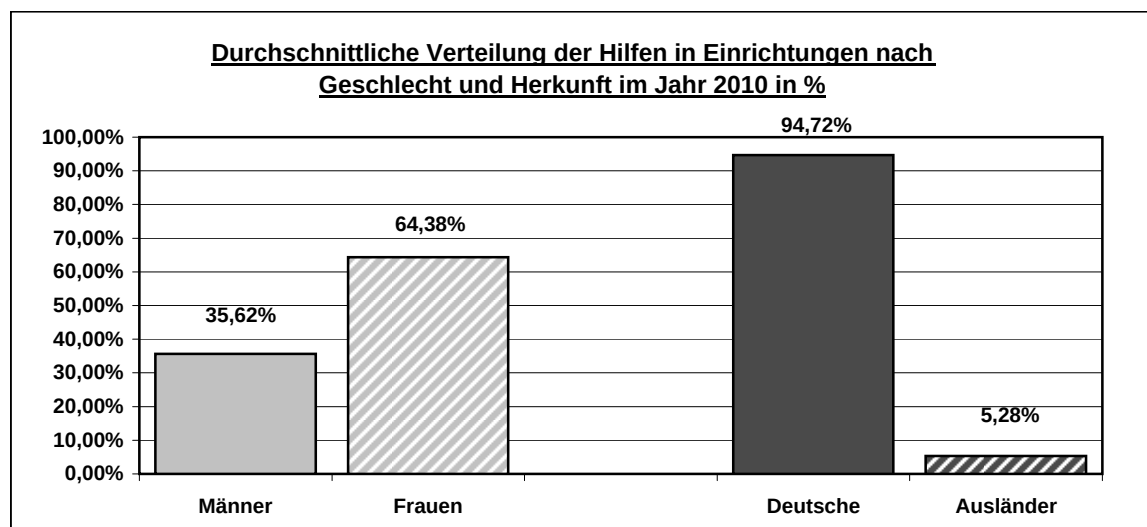
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Die Fallzahlen in Einrichtungen sind seit dem Jahr 2007 rückläufig. Diese Tendenz ist auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie mit Einschränkungen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zu beobachten. Durch die konsequente Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" kam es in den letzten Jahren vergleichsweise zu durchschnittlich weniger Heimaufnahmen. Seit Juli 2009 sind weiterhin überdurchschnittlich viele Abgänge aus dem Leistungsbezug aufgrund vorrangiger Wohngeldbewilligungen zu verzeichnen. Aus diesem Grund kommt es u.a. zu weniger Zugängen. Die Gesamtzahl der Leistungsbezieher sinkt somit.



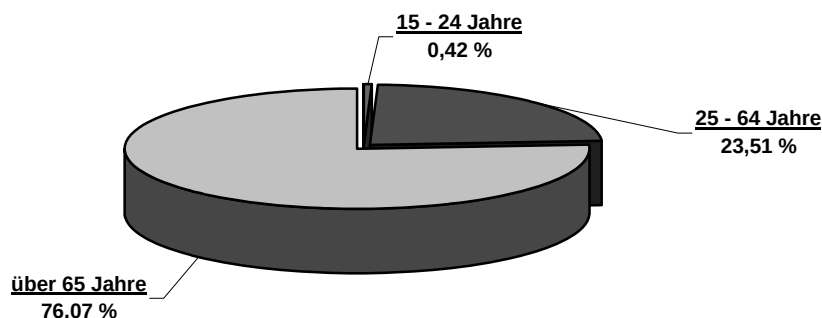
### Erläuterung:

Im Bereich der Geschlechtsstruktur ist der Anteil der männlichen Personen weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflagedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17 % höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

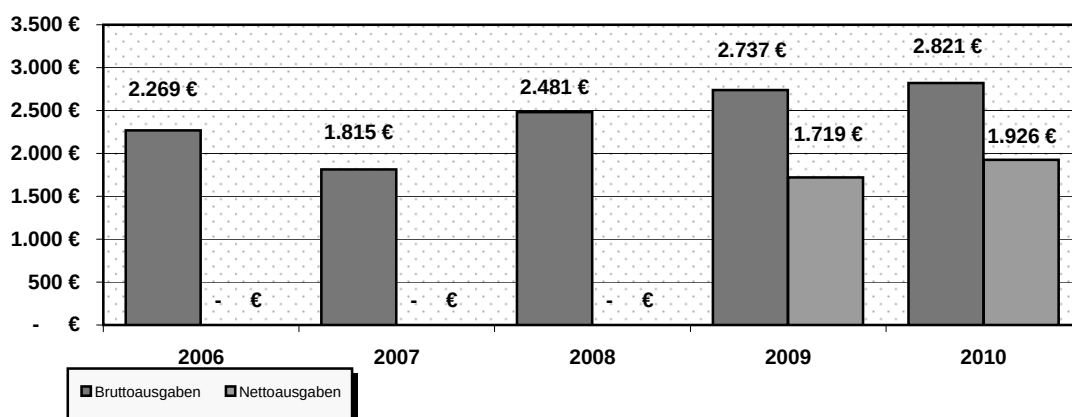
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

**Durchschnittliche Verteilung verschiedener Altersstufen in Einrichtungen  
für das Jahr 2010 in %**



**Brutto- und Nettoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen je  
Leistungsbezieher/in für die Jahre 2006-2010 in €**

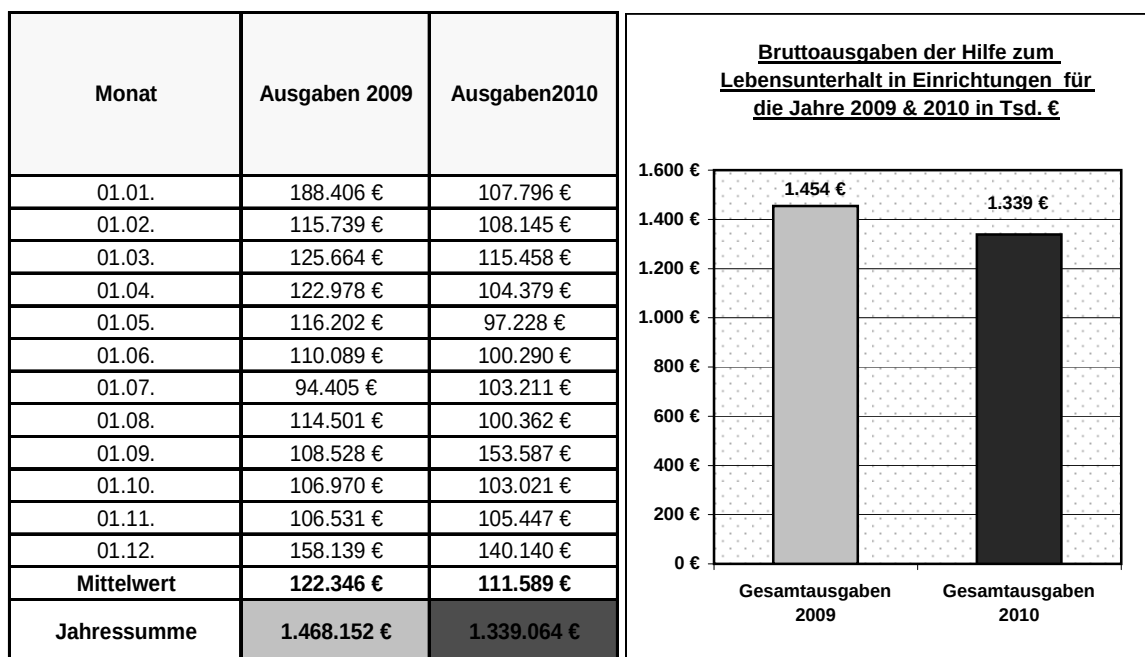


### Erläuterung:

In den Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten, da sie originär den Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis. Aufgrund vorrangiger Wohngeldansprüche hat sich die Anzahl der Leistungsbezieher reduziert. Die verbleibenden Leistungsbezieher erhalten aufgrund ihrer Einkommenssituation jedoch den vollen Barbetrag in Höhe von 96,93 €. Die hat zu steigenden Bruttoausgaben je Leistungsbezieher geführt. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

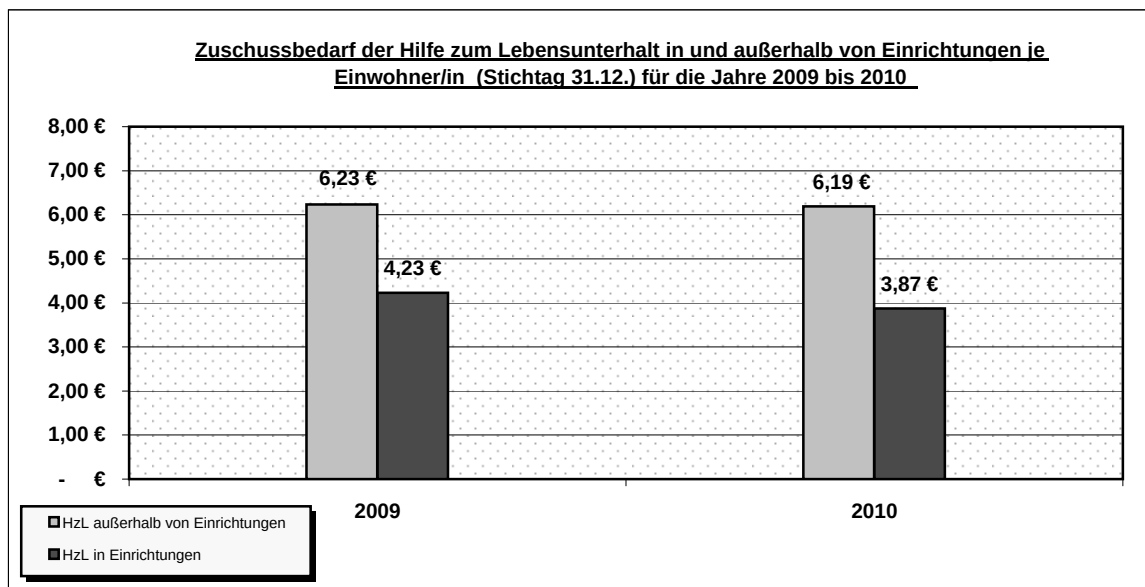
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Die Gesamtausgaben 2010 fallen im Vergleich zum Vorjahr geringer aus. Die Fallzahlen weisen ebenfalls einen Rückgang um durchschnittlich etwa 11,4 % auf. Die niedrigeren Ausgaben resultieren somit aus der geringeren Gesamtfallzahl.



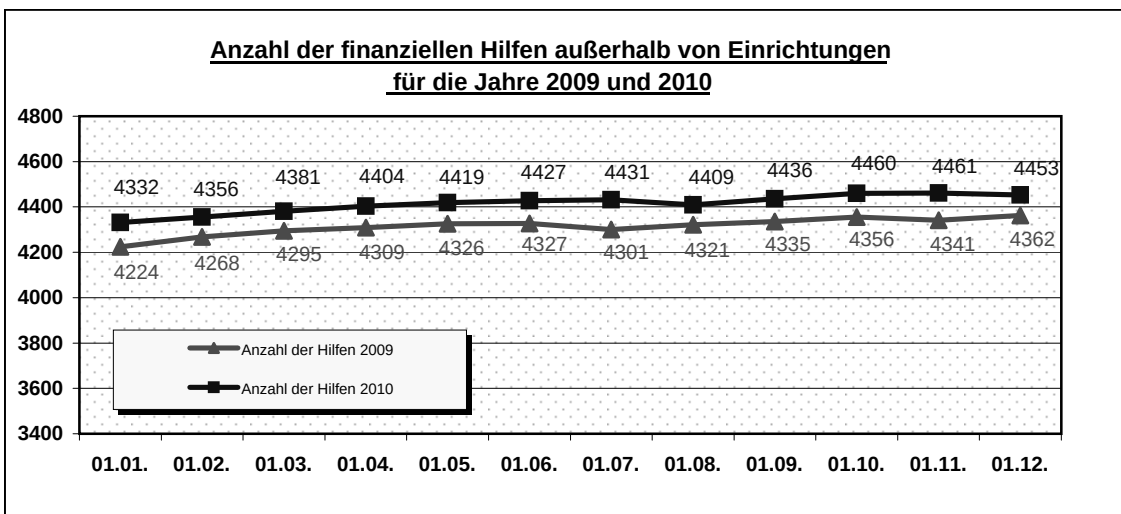
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden für Personen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Zweck der Grundsicherung besteht darin, für ältere und für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Verschämter bzw. versteckter Altersarmut und Armut von Erwerbsgeminderten soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Leistungen grundsätzlich ohne Rückgriff auf den Verwandtenunterhalt gewährt werden. Heimbewohner erhalten Grundsicherungsleistungen, sofern sie mit ihrem Einkommen einen bestimmten Bedarf nicht selbst sicherstellen können.

Zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören:

- Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- bei Heimbewohnern sind als Kosten für Unterkunft und Heizung die durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Trägers zu gewähren (z.Zt. mtl. 307,52 €)
- Mehrbedarfe (z.B. für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für Bekleidung)
- Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (z.B. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft)

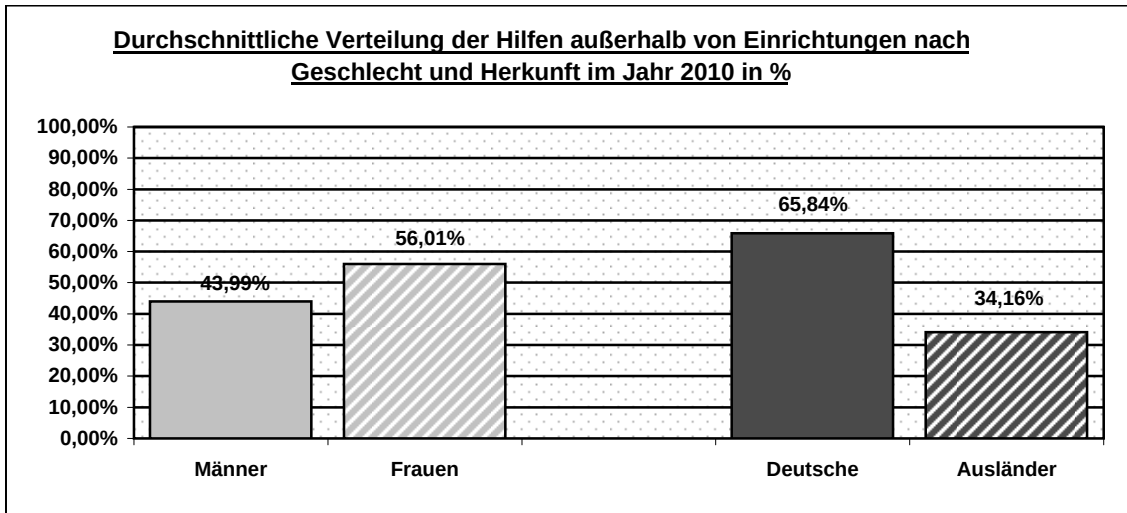


### Erläuterung:

Die seit Anfang 2007 kontinuierliche Steigerung der finanziellen Hilfen ist u.a. auf die steigende Anzahl der kranken Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren zurückzuführen, die von den Rentenversicherungsträgern als nicht erwerbsfähig eingestuft werden. Zudem wirkt sich der demografische Wandel und die damit verbundene höhere Lebenserwartung in Form von steigenden Fallzahlen auf die Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuvor beschriebene Entwicklung in den folgenden Jahren fortsetzt und die Zahl der Hilfebedürftigen weiter steigt. In diesem Zusammenhang muss auch das sinkende Rentenniveau berücksichtigt werden. Längere Zeiten der Arbeitslosigkeit und geringere Einkünfte werden zukünftig zu einem weiteren Anstieg führen.

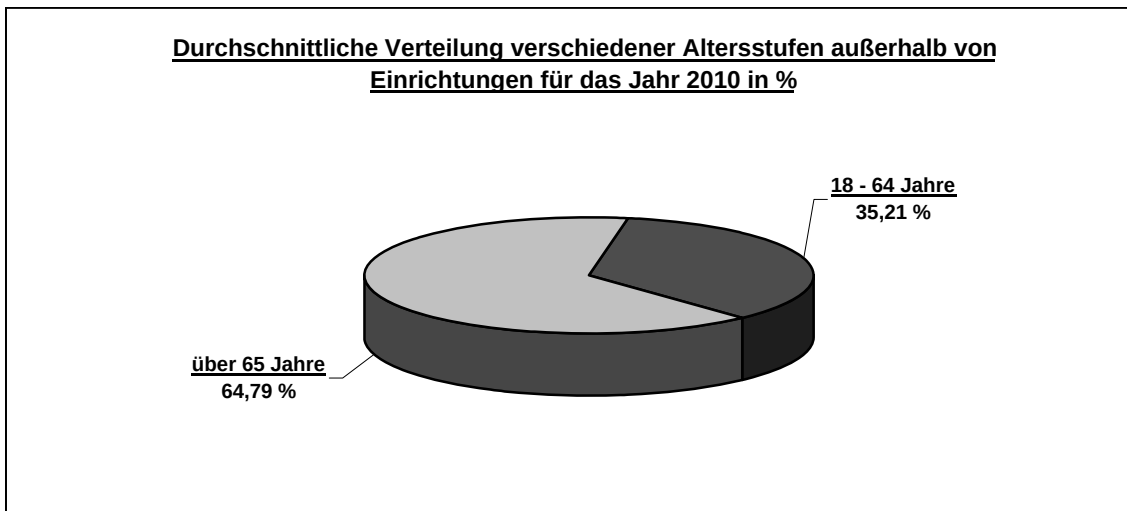
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



**Erläuterung:**

Die stärkere Betroffenheit der weiblichen Hilfeempfänger liegt darin begründet, dass dieser Personenkreis im Verhältnis zu den männlichen Hilfeempfängern durchschnittlich geringere Rentenansprüche u.a. aufgrund von Kindererziehungszeiten und Ausübung von nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen erworben hat. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Der Anteil der ausländischen Hilfeempfänger in Höhe von 34,16 % kann darauf zurückgeführt werden, dass es diesem Personenkreis aufgrund der speziellen Erwerbsbiografien schwerer fällt, eine ausreichende Altersvorsorge zu erwirtschaften.

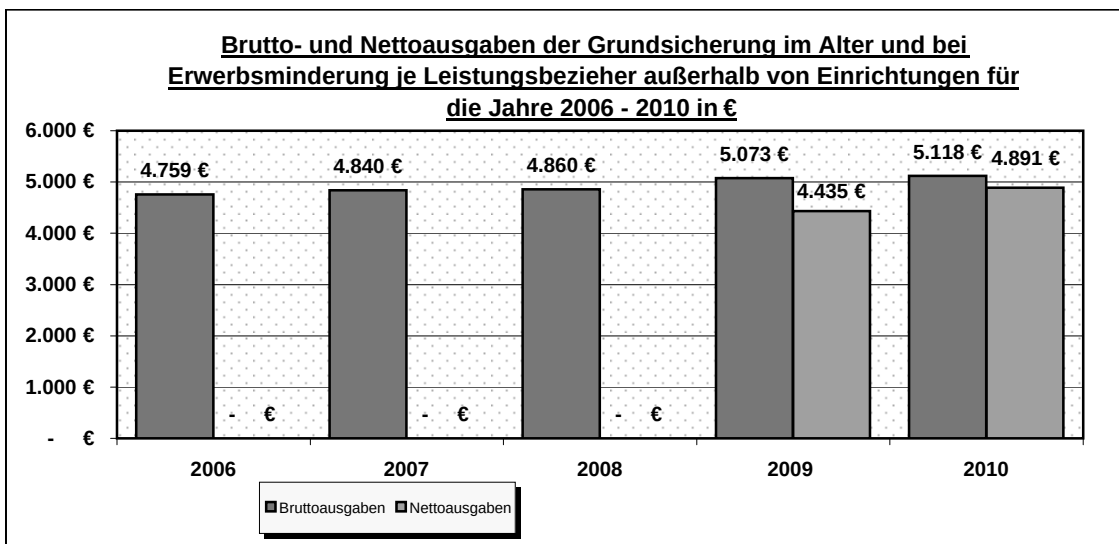


**Erläuterung:**

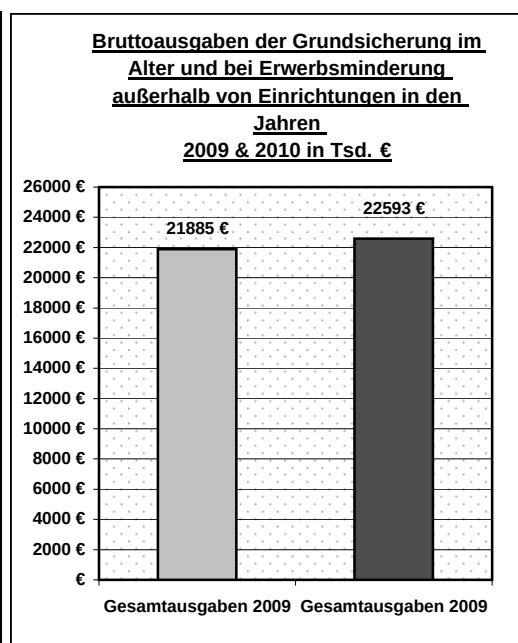
Personen unter 65 Jahren erhalten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vorliegenden Erwerbsminderung. Dieser Personenkreis der unter 65-jährigen erfüllt vermehrt die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung, so dass diese Altersgruppe eine leicht steigende Tendenz aufweist.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



| Monat              | Ausgaben 2009       | Ausgaben 2010       |
|--------------------|---------------------|---------------------|
| 01.01.             | 1.769.012 €         | 1.863.710 €         |
| 01.02.             | 1.808.765 €         | 1.830.462 €         |
| 01.03.             | 1.828.059 €         | 1.849.943 €         |
| 01.04.             | 1.793.435 €         | 1.862.784 €         |
| 01.05.             | 1.794.164 €         | 1.895.181 €         |
| 01.06.             | 1.846.719 €         | 1.883.587 €         |
| 01.07.             | 1.790.281 €         | 1.913.235 €         |
| 01.08.             | 1.897.257 €         | 1.904.838 €         |
| 01.09.             | 1.829.091 €         | 1.901.446 €         |
| 01.10.             | 1.834.434 €         | 1.882.342 €         |
| 01.11.             | 1.849.872 €         | 1.898.579 €         |
| 01.12.             | 1.843.838 €         | 1.907.084 €         |
| <b>Mittelwert</b>  | <b>1.823.744 €</b>  | <b>1.882.766 €</b>  |
| <b>Jahressumme</b> | <b>21.884.928 €</b> | <b>22.593.190 €</b> |

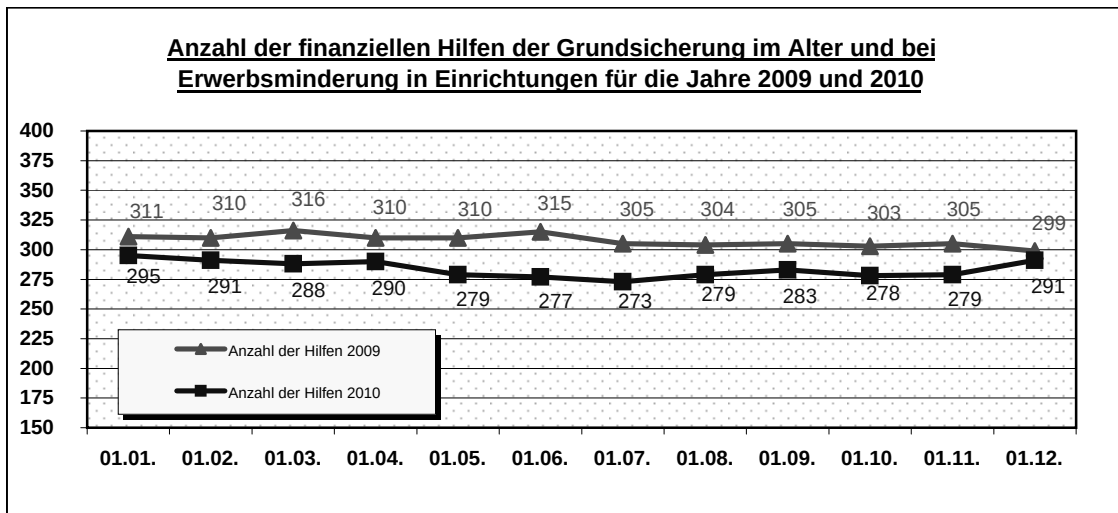


### Erläuterung:

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger betrugen 5.118 € im Jahr 2010, die Nettoausgaben 4.891 €. Im Vergleich zu 2009 sind die Bruttoausgaben damit um 45 € je Leistungsbezieher gestiegen. Diese Erhöhung liegt überwiegend in der seit 01.09.2008 geänderten Bewilligungspraxis im Bereich der Kosten der Unterkunft begründet. Danach werden die angemessenen Heizkosten übernommen, wobei davon auszugehen ist, dass regelmäßig die tatsächlichen Kosten angemessen sind, es sei denn, es wird unwirtschaftliches Verhalten der Leistungsbezieher nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die anerkannten Heizkosten jährlich steigen. Zusätzlich haben die gestiegenen Energiepreise zu entsprechend höheren Ausgaben im Bereich der Nebenkosten geführt.

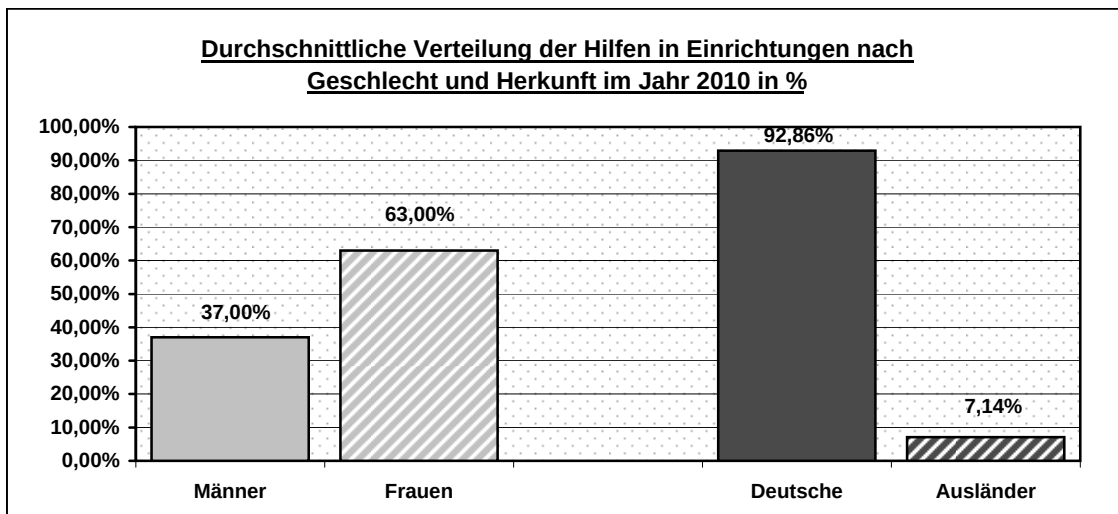
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Der Trend der weiter rückläufigen Fallzahlen ist wie auch im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen durch die vorrangige Wohngeldgewährung zu begründen.



### Erläuterung:

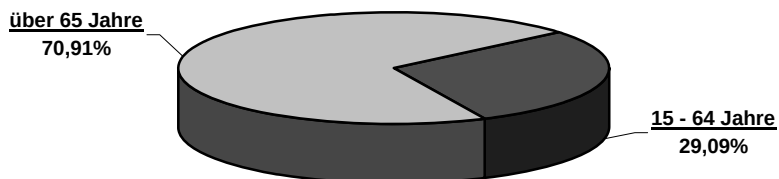
Im Bereich der Geschlechtsstruktur ist der Anteil der männlichen Personen weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt und dadurch eine Heimaufnahme vermieden wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

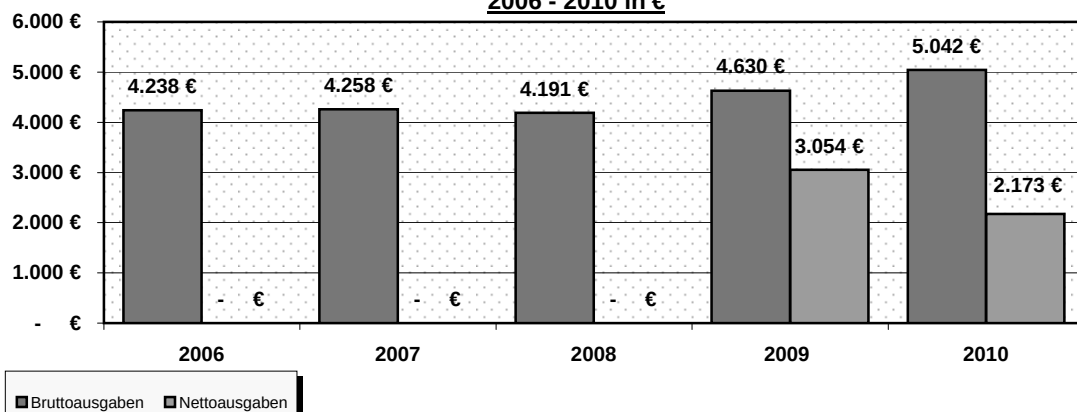
**Durchschnittliche Verteilung verschiedener Altersstufen in Einrichtungen  
für das Jahr 2010 in %**



**Erläuterung:**

Personen unter 65 Jahren erhalten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vorliegenden Erwerbsminderung.

**Brutto- und Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung in Einrichtungen je Leistungsbezieher für die Jahre  
2006 - 2010 in €**

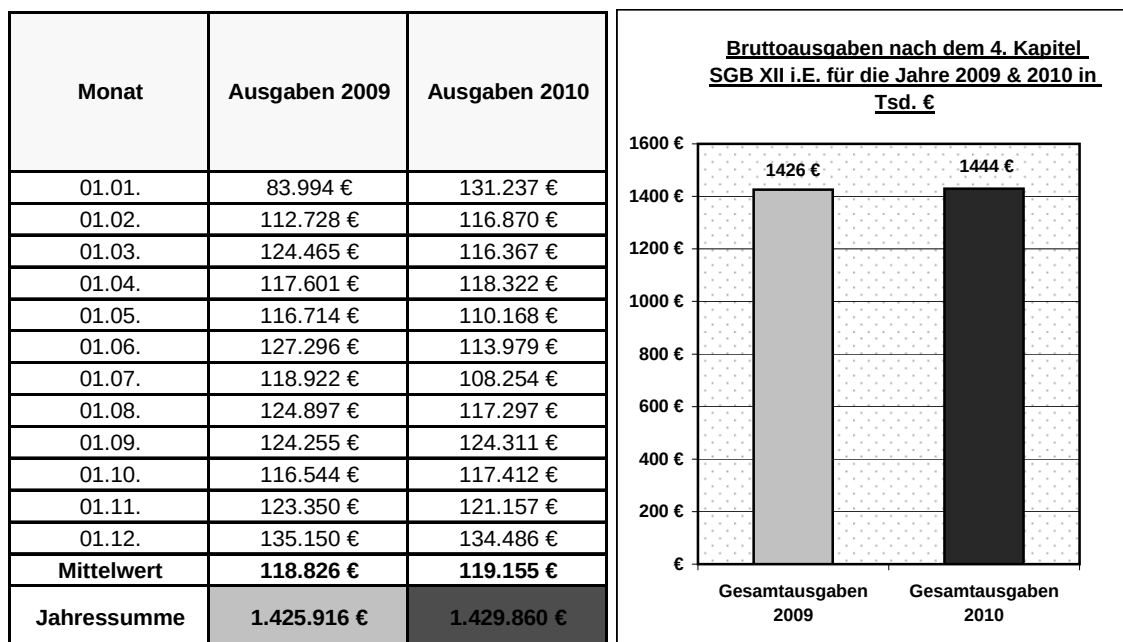


**Erläuterung:**

Trotz sinkender Fallzahlen sind die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in im Vergleich zum Vorjahr um ca. 400 € gestiegen. Die Heimbewohner/innen verfügen häufig über geringes bis gar kein Einkommen. In Folge dessen sind die höheren Ausgaben durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. Heimbewohner/innen ohne eigenes Einkommen erhalten dabei derzeit 594,92 € pro Monat. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

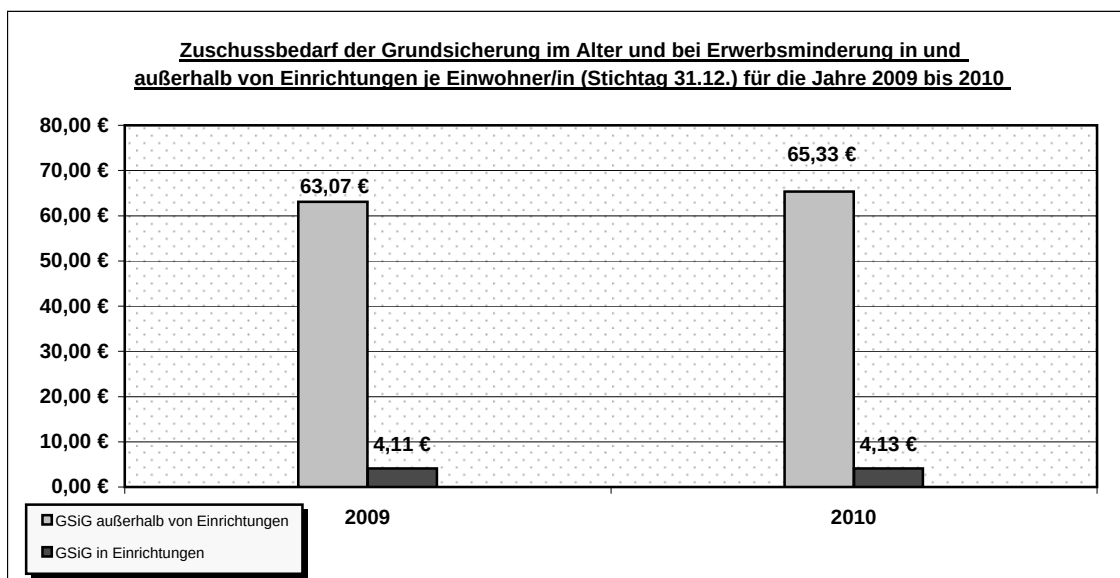
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Trotz durchschnittlich rückläufiger Fallzahlen, sind die Gesamtausgaben in etwa gleich geblieben. Dies liegt u.a. in der Verschlechterung der Einkommensstruktur der Heimbewohner begründet. Je geringer die anrechenbaren Alterseinkünfte, desto höher also der Zuschussbedarf je Leistungsbezieher.

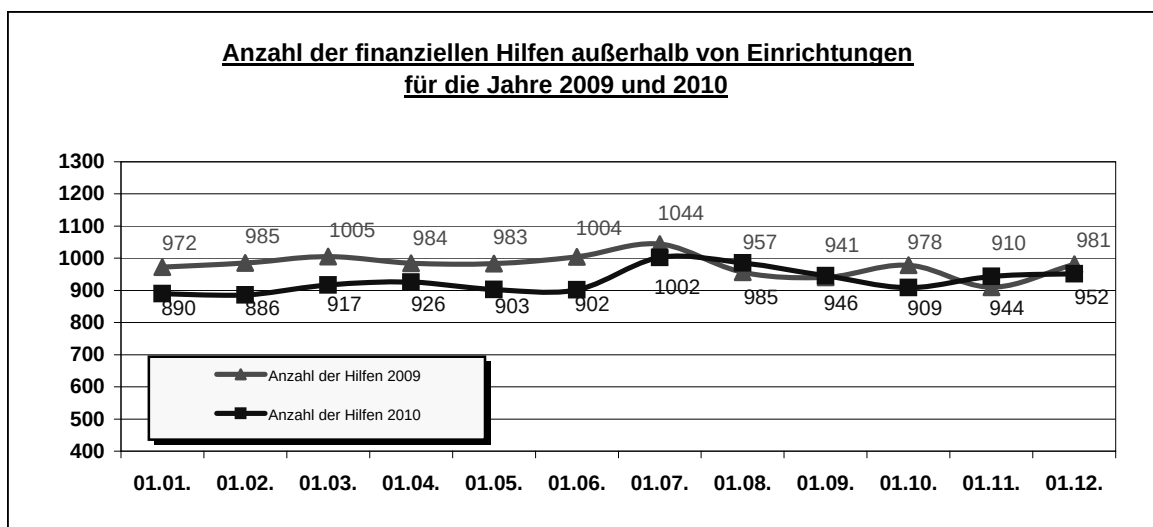


## Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Die Eingliederungshilfe ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) geregelt. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe kommen insbesondere in Betracht:

- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Versorgung mit Prothesen sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

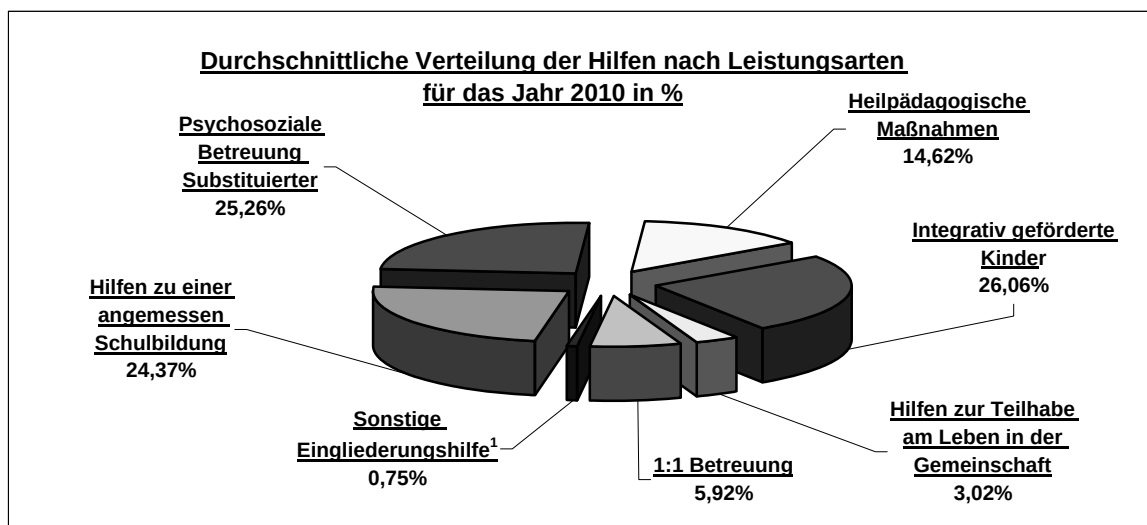


### Erläuterung:

Die Datenstruktur im Bereich der Eingliederungshilfe wurde bis ins Jahr 2009 konsolidiert. Im Gegensatz zu den Vorjahren (bis 2008) werden nun alle Leistungen der Eingliederungshilfe dargestellt. Aus diesem Grund können die Daten der beiden Jahre erstmals miteinander verglichen werden. Auffällig ist, dass die Fallzahl im Gegensatz zu 2009 rückläufig ist. Dies liegt hauptsächlich daran, dass weniger Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt wurden. Diese Hilfen unterliegen einer restriktiveren Bewirtschaftung gemäß Haushaltssicherungskonzept der Stadt Wuppertal und sind deshalb rückläufig.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

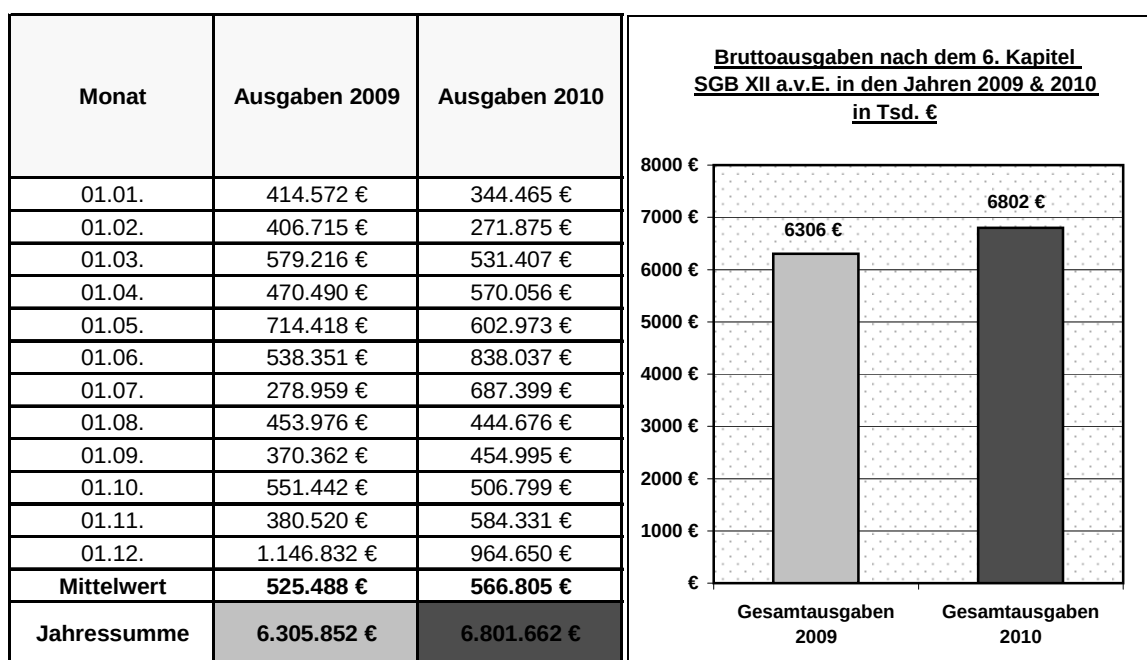
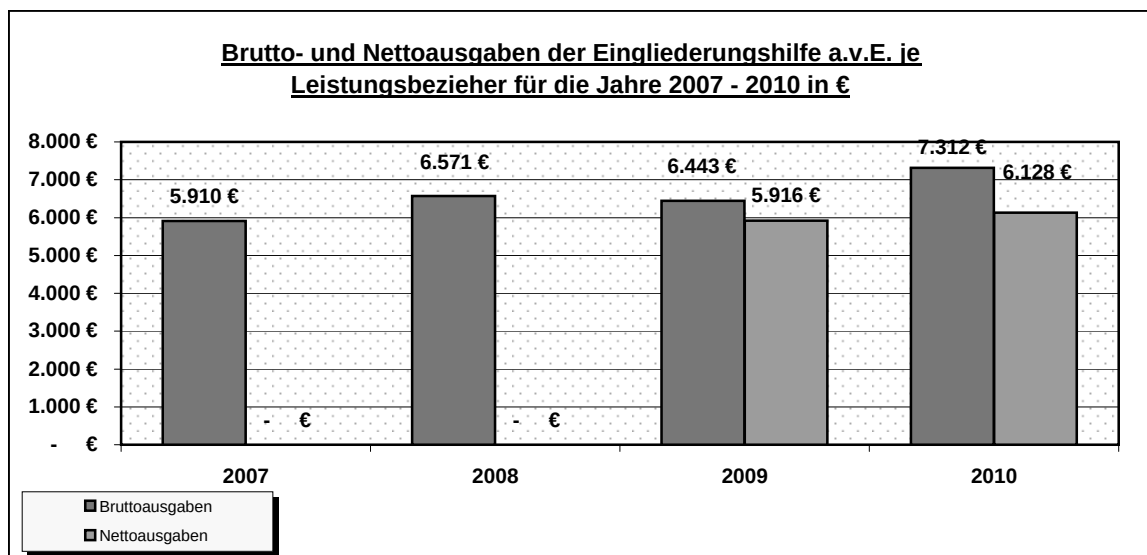


<sup>1</sup> unter "Sonstiger Eingliederungshilfe" sind Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Umbaumaßnahmen/Wohnraumanpassung, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Aktivierende Maßnahmen und sonstige Eingliederungshilfen (kleinere orthopädische Hilfsmittel, Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung) zusammengefasst.

| Leistungen der Eingliederungshilfe 2010         | 1. Quartal 2010 | 2. Quartal 2010 | 3. Quartal 2010 | 4. Quartal 2010 | Summe Eingliederungshilfe 2010 |
|-------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------------------------|
| Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung       | 655             | 645             | 647             | 684             | 2.631                          |
| Psychosoziale Betreuung Substituierter          | 663             | 701             | 724             | 715             | 2.803                          |
| Heilpädagogische Maßnahmen                      | 441             | 451             | 424             | 263             | 1.579                          |
| Integrativ geförderte Kinder                    | 669             | 669             | 738             | 738             | 2.814                          |
| Hilfen zur Teilhabe am Leben in d. Gemeinschaft | 64              | 68              | 154             | 40              | 326                            |
| 1:1 Betreuung                                   | 179             | 177             | 220             | 63              | 639                            |
| Sonstige Eingliederungshilfe                    | 22              | 20              | 26              | 13              | 81                             |
| <b>Summe Eingliederungshilfen</b>               | <b>2.693</b>    | <b>2.731</b>    | <b>2.933</b>    | <b>2.516</b>    | <b>10.873</b>                  |

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

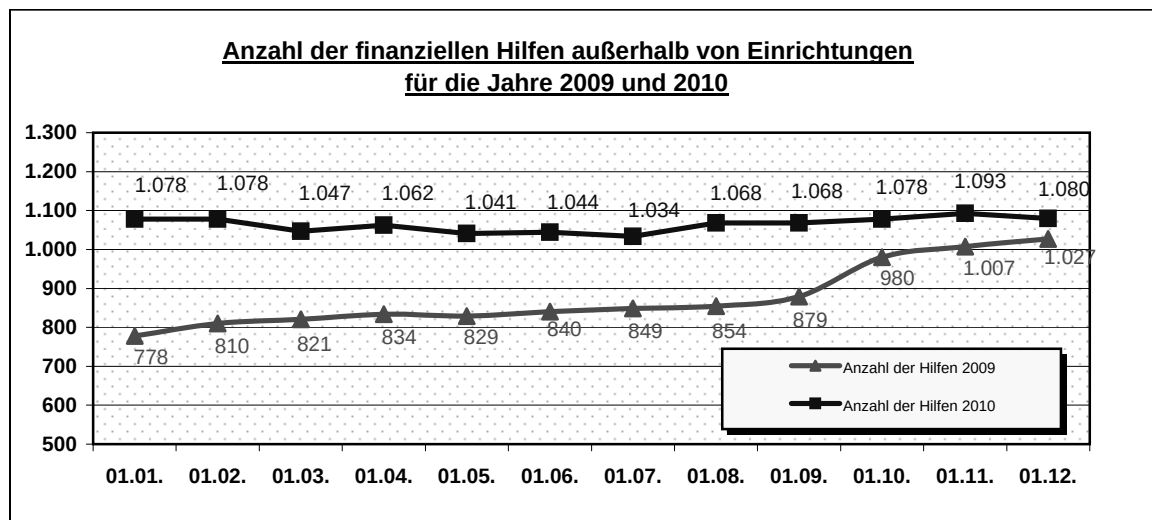
Im Vergleich zum Vorjahr sind die durchschnittlichen Bruttoausgaben um etwa 7,9 % gestiegen. Verantwortlich für die höheren Ausgaben sind u.a. höhere Betreuungskosten durch Fachkräfte für integrativ geförderte Kinder. Zudem hat die Einrichtung einer neuen Frühförderstelle zu höheren Ausgaben bei den heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder geführt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Angebot weiter ausgebaut und verstärkt nachgefragt wird.

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch SGB XII gesetzlich geregelt. Zweck dieser Hilfe ist es, durch unterschiedliche Leistungen dem pflegebedürftigen Menschen ein soweit wie möglich selbständiges Leben zu ermöglichen. Entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" soll durch die Leistungen die Pflegebereitschaft nahestehender Personen geweckt und aufrechterhalten werden. Abhängig vom vorhandenen Einkommen und Vermögen wird diese Hilfe - ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse oder anstatt dieser - bedarfsdeckend erbracht.

Im Wesentlichen kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Leistungen für häusliche Pflege
- Leistungen für stationäre Pflege
- Leistungen für Tagespflege
- Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege



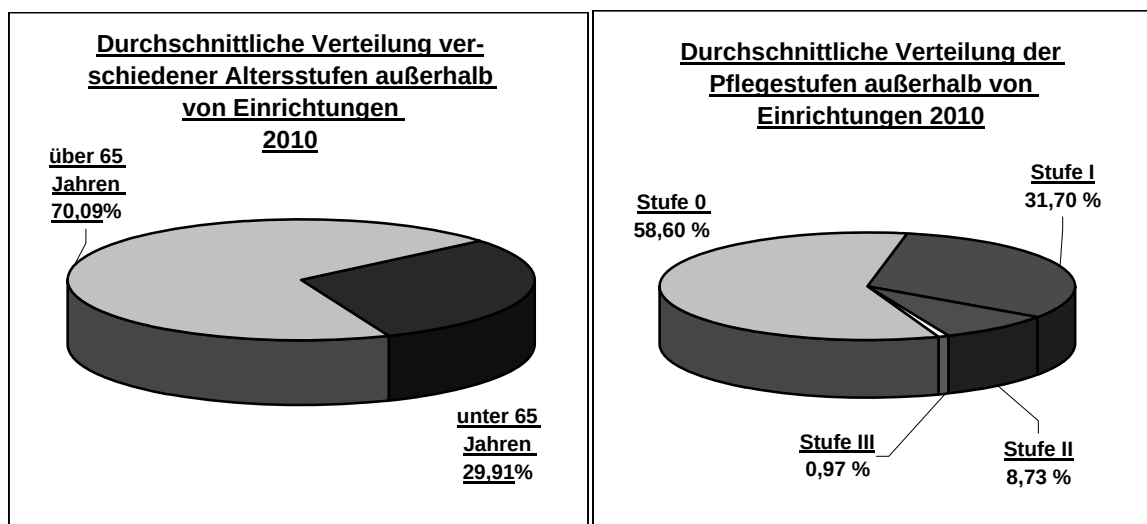
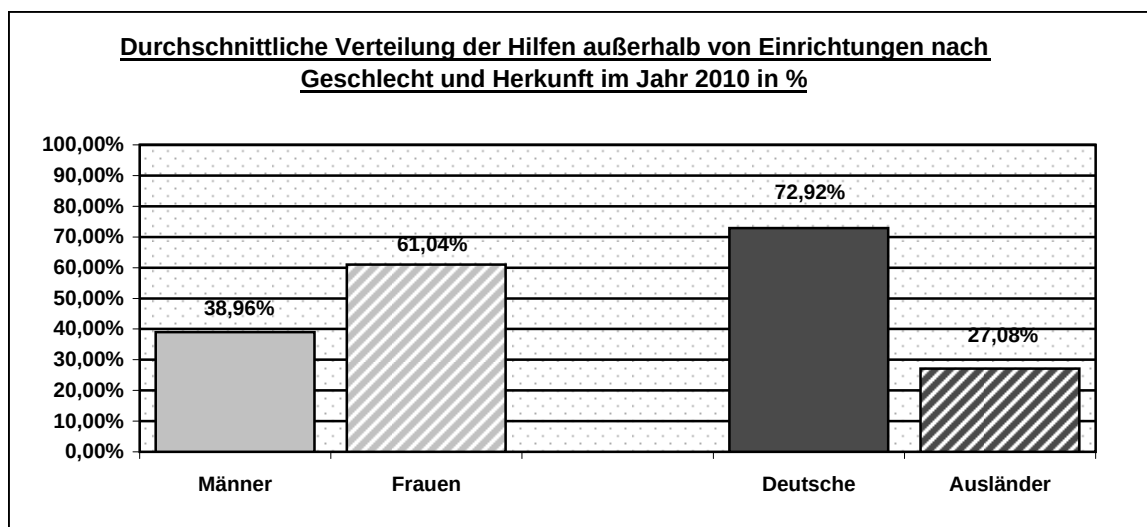
### Erläuterung:

Die immer älter werdende Bevölkerung ist zunehmend auf Hilfe zur Pflege angewiesen. Vor diesem Hintergrund sollen nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" vorhandene Angebote für eine effiziente pflegerische Versorgung ausgebaut werden. Ziel ist, eine Betreuung im häuslichen Umfeld solange wie möglich zu gewährleisten. Vorrang sollte die häusliche Pflege durch Angehörige und Privatpersonen gegenüber den professionellen Pflegediensten haben. Die gesonderte Begutachtung von Fällen der Pflegestufe "0" im Rahmen des Fallmanagements hat dazu geführt, dass eine Heimaufnahme durch passgenaue Angebote vermieden bzw. ein Verbleib im häuslichen Umfeld so lange wie möglich gewährleistet werden konnte. Als Folge konnten die Hilfen im ambulanten Bereich gesteigert werden.

Die deutliche Fallzahlsteigerung seit Oktober 2009 ist darauf zurückzuführen, dass die Hilfen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (bsp. Einkaufen, Kochen, Waschen der Kleidung, Reinigung der Wohnung) aufgrund der aktuellen Rechtsprechung Teil der Hilfe zur Pflege sind. Diese Leistungen wurden zuvor aus dem 3. und 4. Kapitel SGB XII gewährt.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



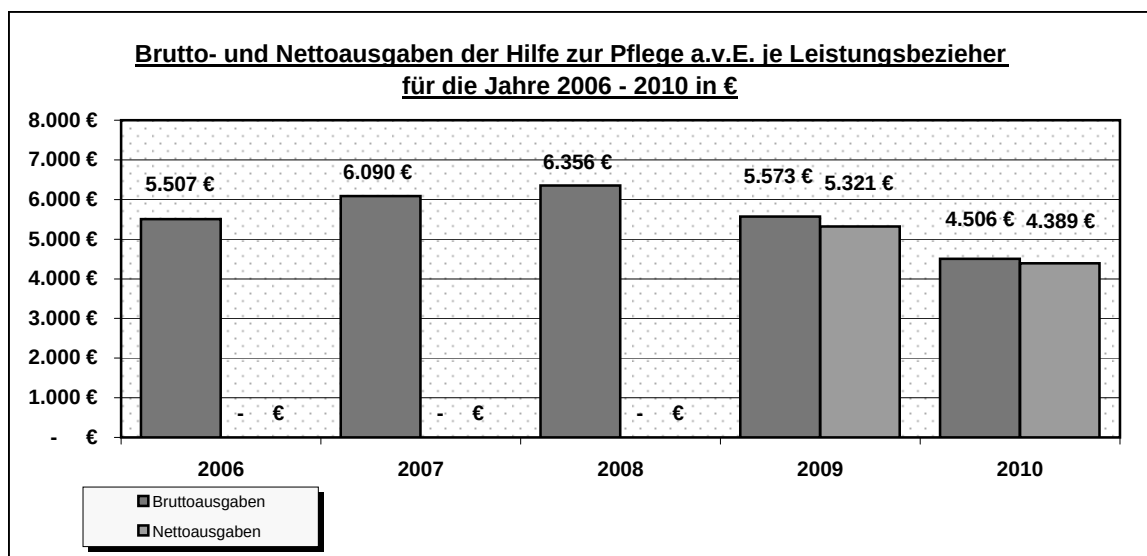
### **Erläuterung:**

Da häufiger ältere Menschen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, ist die stärkere Betroffenheit des Personenkreises der über 65-jährigen erwartungsgemäß größer.

Die Verteilung der Anteile nach Pflegestufen verdeutlicht, dass je geringer das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist, umso eher eine ambulante Betreuung in Betracht kommt. Leistungsberechtigte in der Pflegestufe "0" sind der Definition nach noch nicht so stark pflegebedürftig, dass sie überhaupt einer Pflegestufe zugeordnet werden. Daher macht der Anteil der Personen mit Pflegestufe III den geringsten Teil an allen Empfängern der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen aus.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



| Monat              | Ausgaben 2009      | Ausgaben 2010      |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| 01.01.             | 482.592 €          | 423.397 €          |
| 01.02.             | 428.047 €          | 232.971 €          |
| 01.03.             | 419.930 €          | 469.287 €          |
| 01.04.             | 307.500 €          | 435.261 €          |
| 01.05.             | 410.078 €          | 367.604 €          |
| 01.06.             | 506.128 €          | 482.464 €          |
| 01.07.             | 473.748 €          | 357.127 €          |
| 01.08.             | 329.508 €          | 332.532 €          |
| 01.09.             | 354.366 €          | 577.801 €          |
| 01.10.             | 526.028 €          | 274.148 €          |
| 01.11.             | 319.834 €          | 415.980 €          |
| 01.12.             | 285.324 €          | 426.494 €          |
| <b>Mittelwert</b>  | <b>403.590 €</b>   | <b>399.589 €</b>   |
| <b>Jahressumme</b> | <b>4.843.084 €</b> | <b>4.795.065 €</b> |

**Bruttoausgaben nach dem 7. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen in den Jahren 2009 & 2010 in Tsd. €**

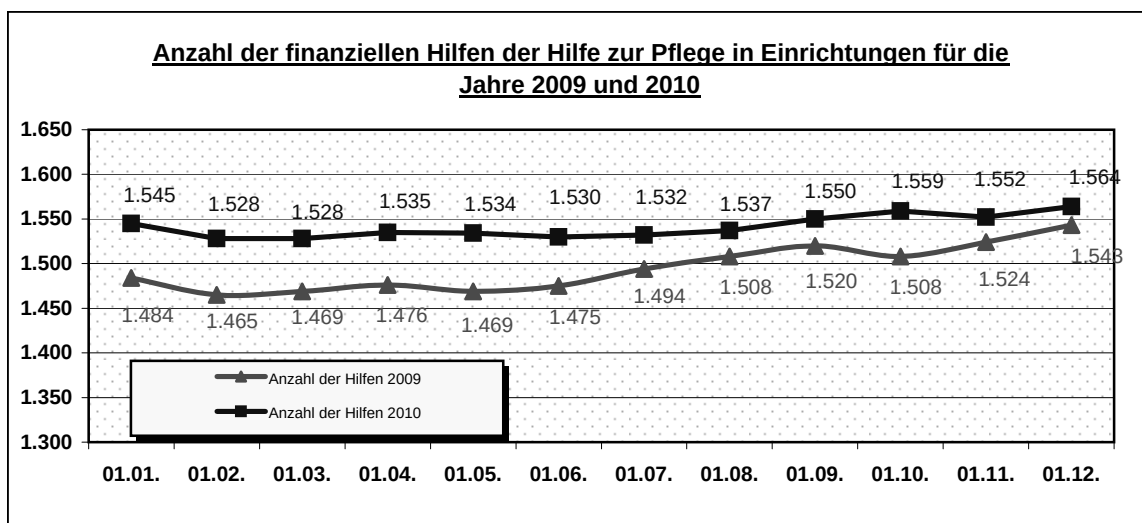
| Jahr | Gesamtausgaben (Tsd. €) |
|------|-------------------------|
| 2009 | 4843 €                  |
| 2010 | 4795 €                  |

### Erläuterung:

Die Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben, wobei sich die Zahl der Hilfen um ca. 21,5% erhöht hat. Auffällig ist, dass die Bruttoausgaben pro Leistungsbezieher weiter gesunken sind, da die Fälle mit hauswirtschaftlicher Versorgung vergleichsweise deutlich kostengünstiger sind. Durch eine gezielte Einzelfallsteuerung vor dem Grundsatz "ambulant vor stationär" kann eine Betreuung im häuslichen Umfeld weitaus länger realisiert und eine stationäre Versorgung somit vermieden bzw. zeitlich hinausgezögert werden. In wenigen Einzelfällen (individuelle Schwerstbehindertenbetreuung -ISB) führt die Umsetzung des Grundsatzes jedoch auch zu unverhältnismäßigen Mehrkosten. Diese Fälle verursachen monatliche Durchschnittskosten von ca. 6.400 € und machen ca. 12 % der Gesamtkosten aus. Eine stationäre Unterbringung ist in diesen Fällen allerdings nicht zumutbar.

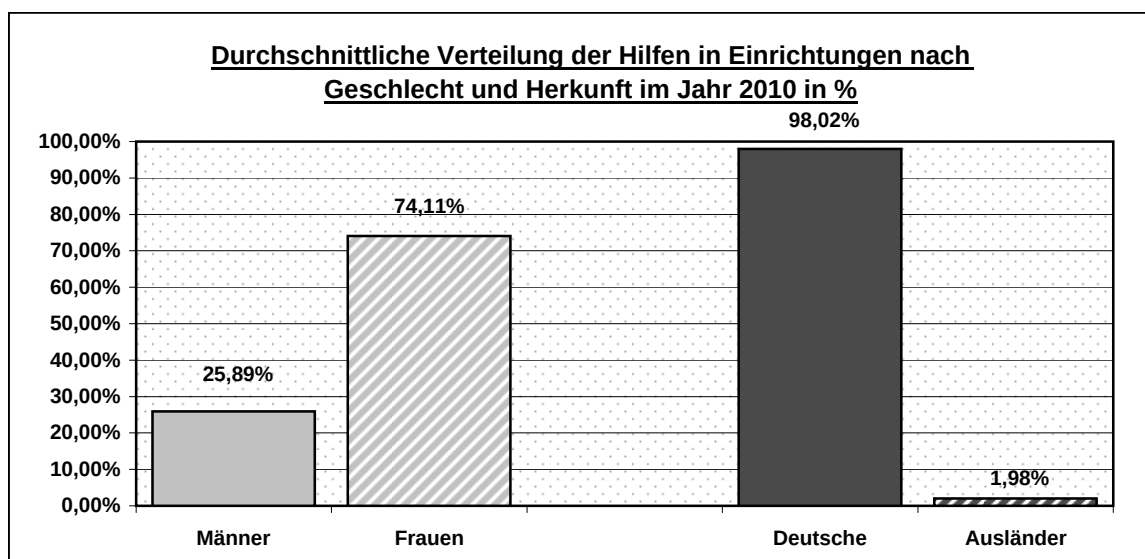
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallzahlen im Durchschnitt um ca. 45 Fälle erhöht. Diese Entwicklung zeigt die Auswirkungen des demografischen Wandels. Ein weiterer Grund für die Zunahme der Hilfezahlen liegt in den gestiegenen Heimkosten begründet. In den dargestellten Fallzahlen sind monatlich durchschnittlich 190 Fälle zu Lasten des überörtlichen Trägers enthalten.

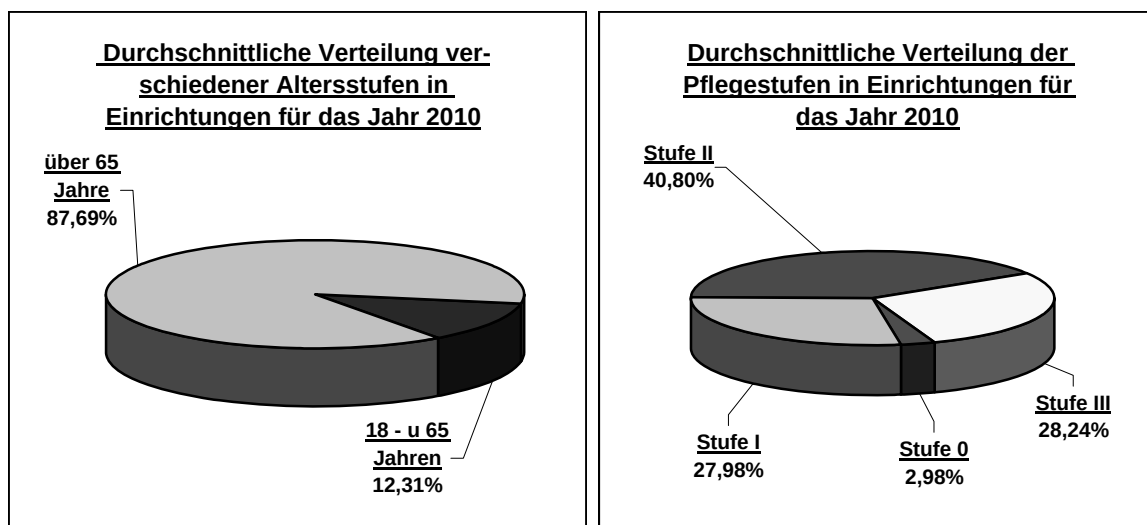


### Erläuterung:

Im Bereich der Geschlechtsstruktur ist der Anteil der männlichen Personen weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

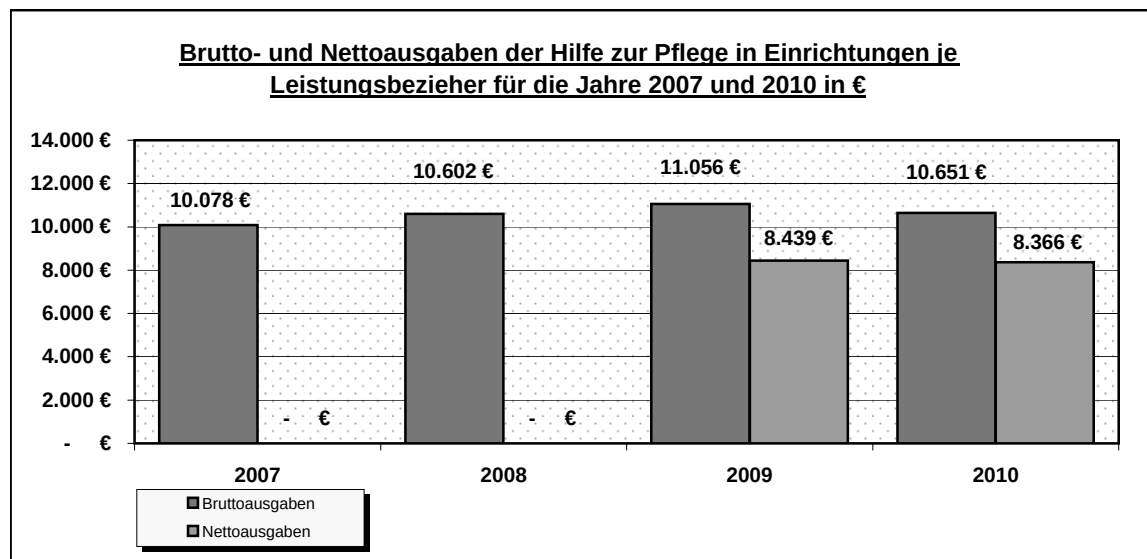
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Die rechte Grafik zeigt die Verteilung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach den Pflegestufen 0 - III. Dabei wird deutlich, dass bei schwerer und schwerster Pflegebedürftigkeit eher stationäre Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Zugangssteuerung vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung werden insbesondere die Fälle der Pflegestufe "0" eingehend geprüft. Leistungsberechtigte in der Pflegestufe "0" sind der Definition nach noch nicht so stark pflegebedürftig, dass sie überhaupt einer Pflegestufe zugeordnet werden und eine stationäre Aufnahme als erforderlich anzusehen ist.

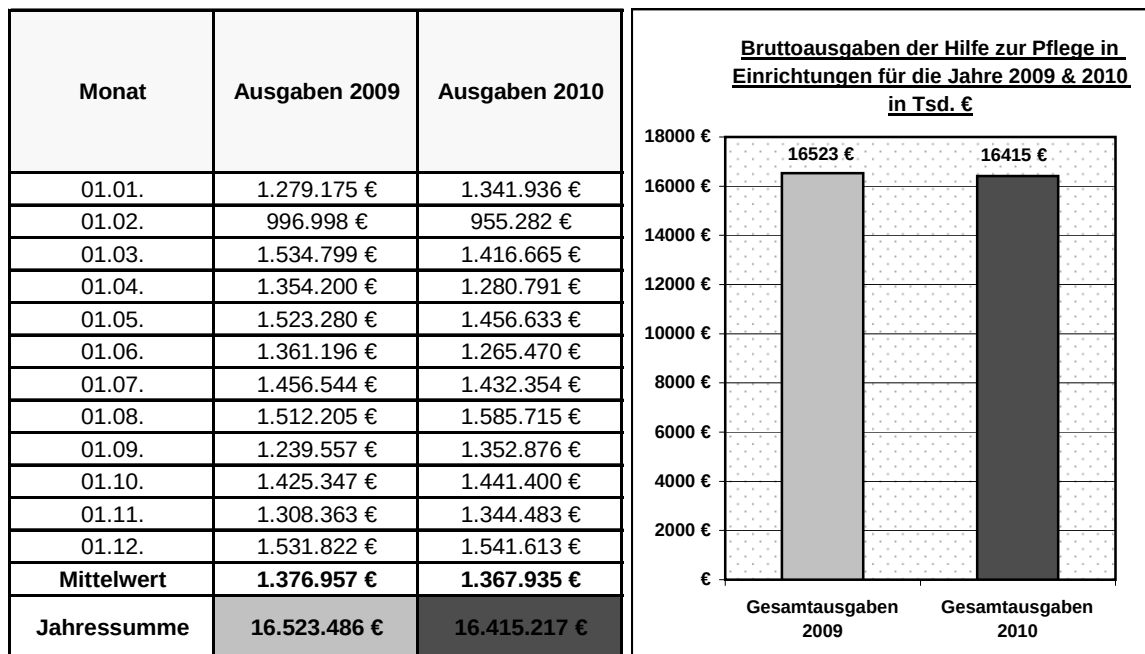


### Erläuterung:

Eine Erläuterung der finanziellen Entwicklung in Einrichtungen ist aufgrund der hohen Fluktuation (pro Jahr ca. 1/3 aller Personen) sehr schwierig, da die Höhe der Hilfen vom Einkommen der Heimbewohner abhängig ist. Vorrangige Wohngeldansprüche und die spezifische Einkommenstruktur in Zugängen (Neufälle) haben zu geringeren Kosten je Leistungsbezieher geführt.

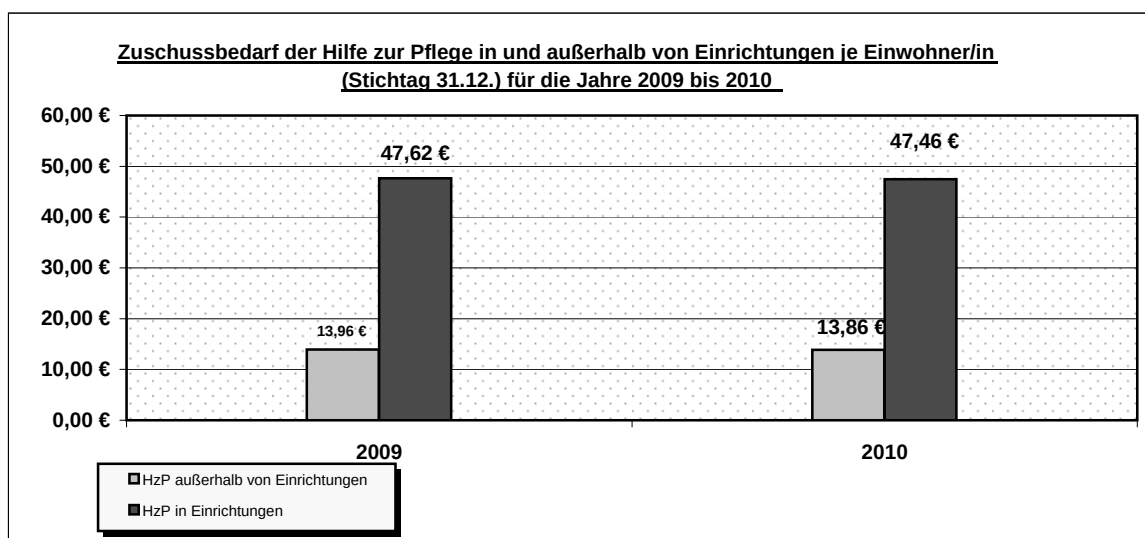
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



### Erläuterung:

Die Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind in 2010 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,7 % gesunken. Die sachliche und finanzielle Zuständigkeit für den Personenkreis der über 65 - jährigen liegt seit dem Jahr 2004 bei der Stadt Wuppertal als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Darüber hinaus bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für Personen, die das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bewilligung und Auszahlung der Leistungen für diesen Personenkreis wurde gemäß Delegationsatzung des Landschaftsverbandes auf die Stadt Wuppertal übertragen. In den Ausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten, da sie originär den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis.

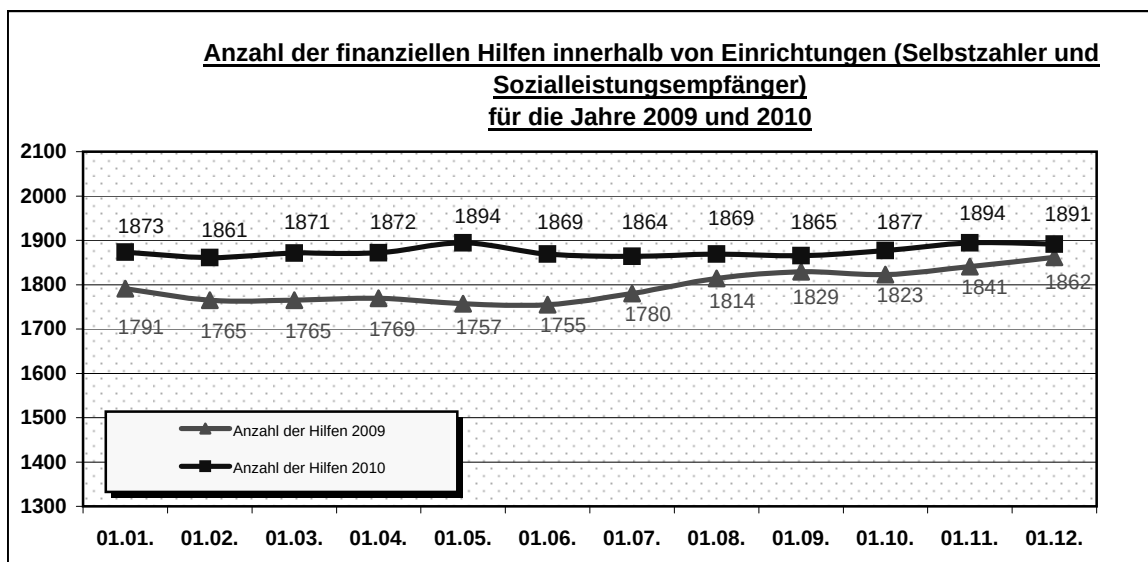


## Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld

Pflegegeld ist ein Zuschuss zu den Investitionskosten eines Pflegeheims. Anspruch auf Pflegegeld haben Bewohner/innen in Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die auf Dauer der vollstationären Pflege bedürfen und die Investitionskosten nicht oder nicht in voller Höhe aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können. Die Stadt Wuppertal als Sozialhilfeträger ist zuständig für Personen, die vor Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet hatten. Das Pflegegeld wird nur auf Antrag gewährt und direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

Folgende Leistungen nach dem Landespflegegesetz kommen in Betracht:

- Gewährung von Pflegegeld (vollstationär)
- Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Kurzzeit-, Tages-, Nacht- und Verhinderungspflege

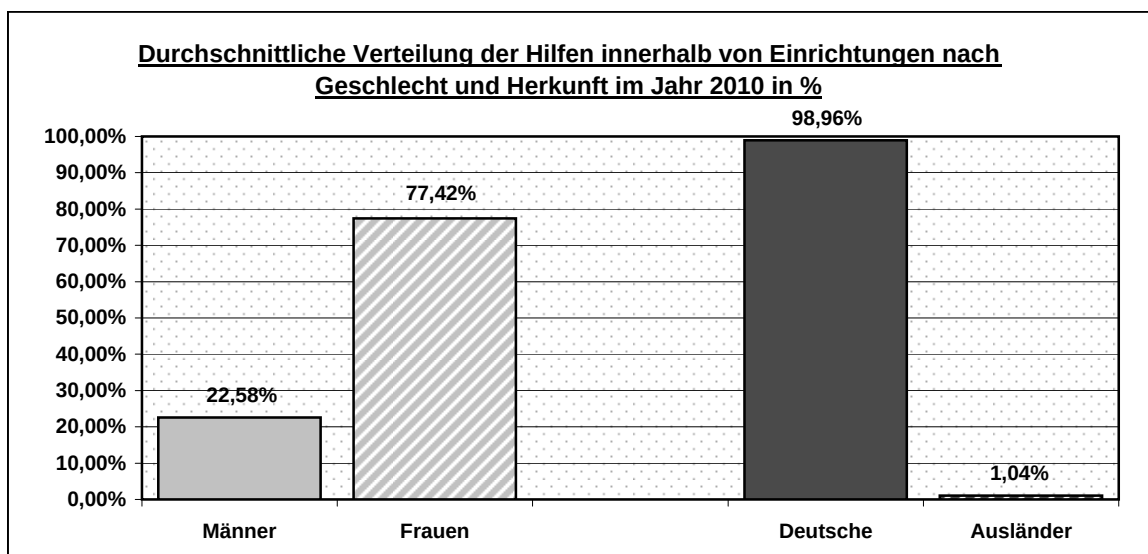


### Erläuterung:

Die durchschnittliche Fallzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 4,4% gestiegen. Die Steigerung betrifft insbesondere den Personenkreis der Sozialleistungsbezieher, deren Anzahl sich durchschnittlich um 5,5% erhöht hat. Steigenden Investitionskosten in Einrichtungen sowie ein gleichbleibendes Rentenniveau führen zwangsläufig dazu, dass der Anteil der Empfänger von Pflegegeld weiter zunimmt.

# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

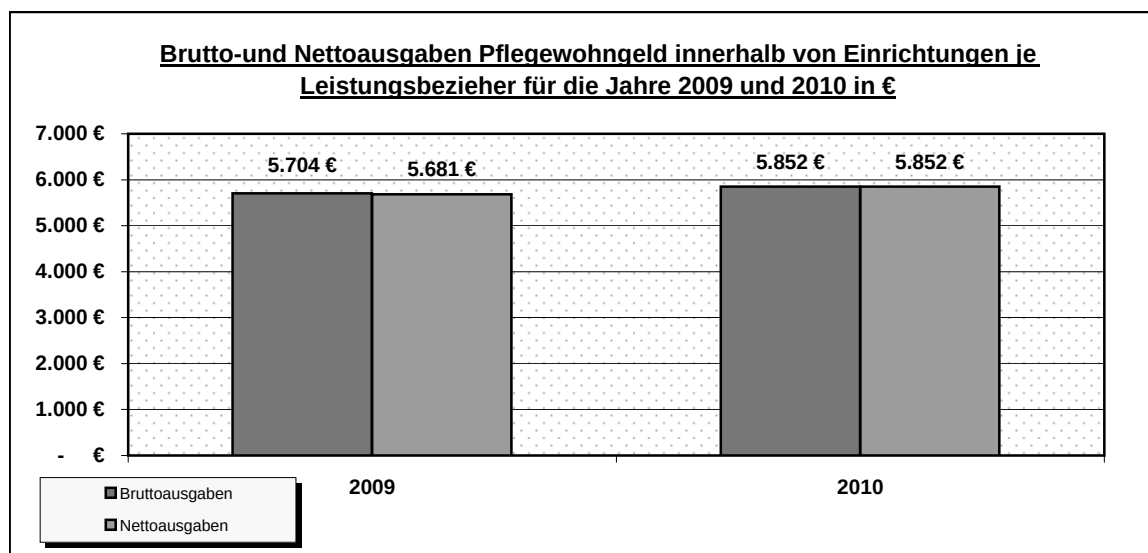
## Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld



### Erläuterung:

Im Bereich der Geschlechtsstruktur ist der Anteil der männlichen Personen weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

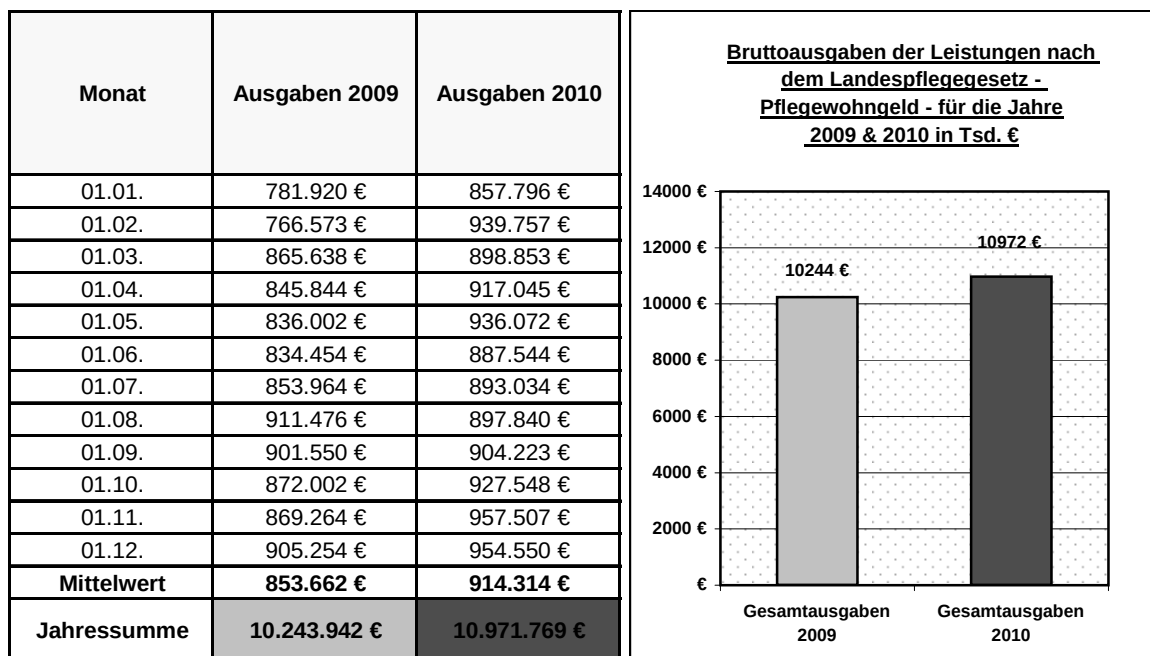


### Erläuterung:

Pro Heimbewohner/in werden durchschnittlich monatliche Pflegegeldleistungen zwischen 400 und 500 € gezahlt. Die Höhe des jährlich ausgezahlten Pflegegelds sollte dabei eine Wertgrenze von 6.000 € nicht überschreiten. Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in betragen im Jahr 2010 durchschnittlich 5.852 € und liegen somit noch innerhalb der Wertgrenze.

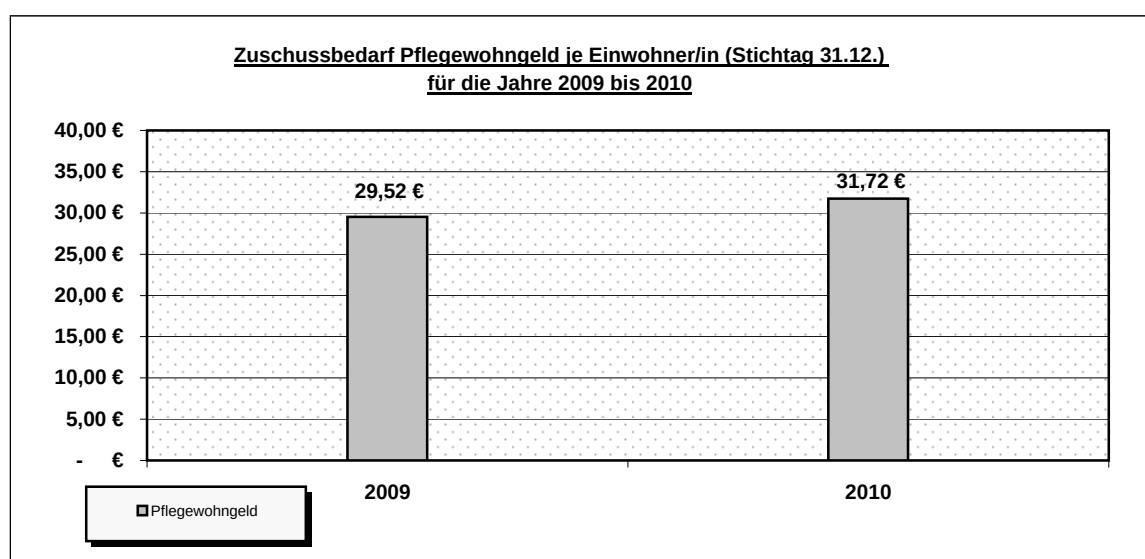
# Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

## Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld



### Erläuterung:

Die Höhe der Pflegegeldleistungen je Leistungsbezieher/in ist abhängig von den jeweiligen Investitionskosten der Heime und den Einkommen der Heimbewohner/innen. Pflegegeld wird als vorrangige Leistung vor den anderen Leistungen nach dem SGB XII gewährt. Dies hat zur Folge, dass der Personenkreis der Selbstzahler/innen aufgrund vorliegenden Einkommens keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Selbstzahler/innen künftig weiter reduzieren wird. Die Heimentgelte steigen u.a. aufgrund von Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen stetig an und sind aus dem durchschnittlichen Renteneinkommen nicht mehr zu bestreiten. Vorhandenes Vermögen ist unter diesen Umständen ebenfalls schneller aufgebraucht, sodass in den nächsten Jahren von weiter steigenden Ausgaben ausgegangen werden kann.



## Heimaufsicht

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterstehen alle Pflege- und Behindertenheime der Heimaufsicht. Ziel des Gesetzes ist, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner für einen Heimplatz zu wahren und zu gewährleisten. Die Heimaufsicht hat einen umfassenden gesetzlichen Beratungs- und Informationsauftrag gegenüber den Einrichtungen und deren Bewohnern auf der einen Seite; auf der anderen Seite führt sie die Aufsicht und kontrolliert die Einrichtungen.

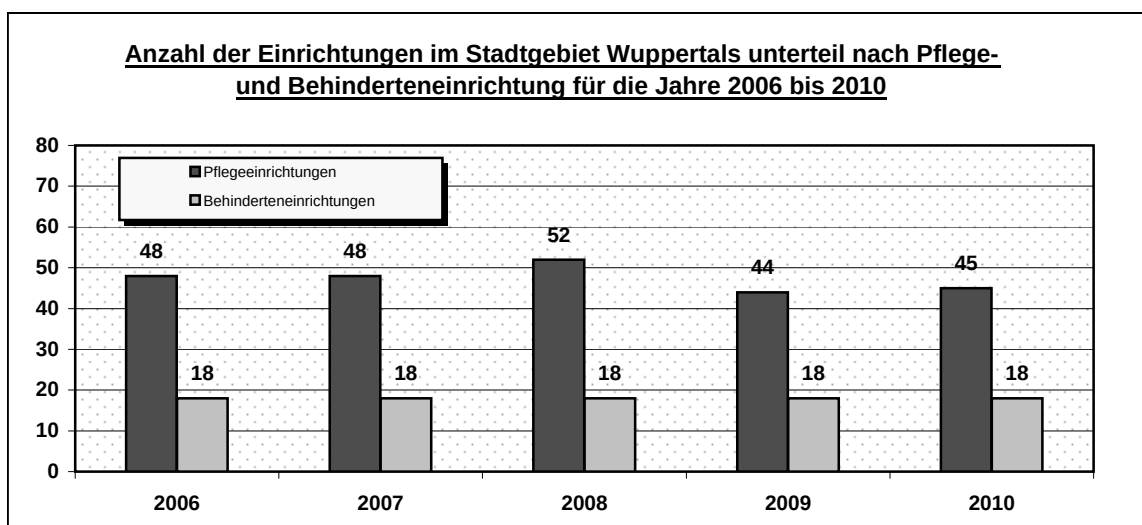
Zu den Aufgaben zählen hierbei insbesondere:

- jährliche Begehungen
- Überprüfung der personellen Rahmenbedingungen (Qualifikation des Personals, Fachkraftquote, Dienstpläne)
- Prüfung der baulichen Mindestanforderungen
- Sicherstellung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/innen
- Beratung von Heimbewohnern/innen und Trägern sowie Klärung von Beschwerden

Bei Beschwerden werden die Einrichtungen zeitnah unangemeldet aufgesucht; Begehungen erfolgen i.d.R. ebenfalls unangemeldet.

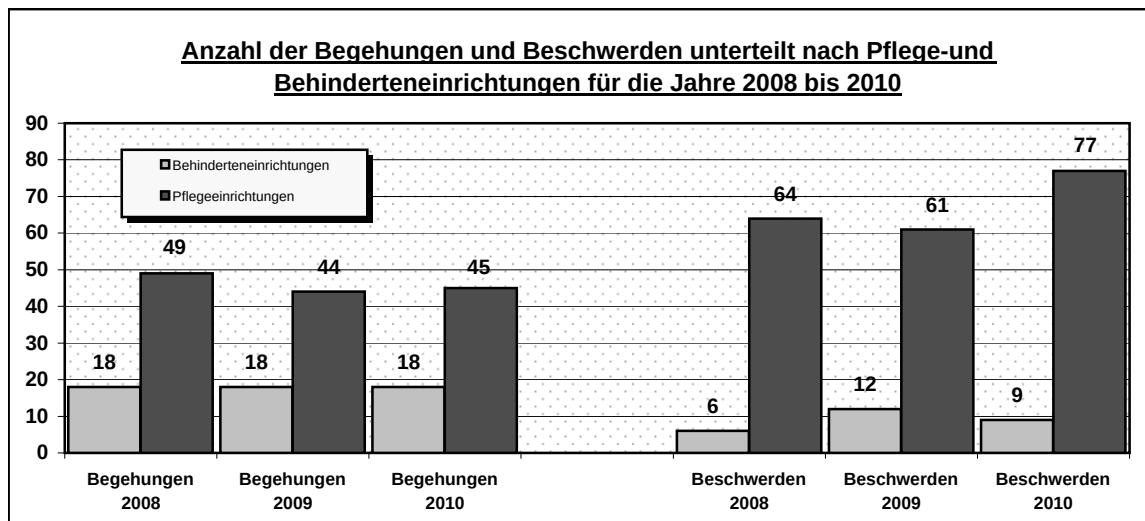
Wenn neue Einrichtungen geplant sind, ist die Heimaufsicht mit eingebunden:

- Prüfung der Baupläne nach den Vorschriften des WTG (Anforderungen an die Wohnqualität)
- Prüfung der Voraussetzungen einer Inbetriebnahme im Zuge des Anzeigeverfahrens



### Erläuterung:

Im Jahr 2010 beträgt die Gesamtzahl der dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterliegenden Einrichtungen 63. Diese Zahl setzt sich aus 18 Behinderten-, 42 Pflege-, 2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie einem Hospiz zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Einrichtungen um eine Pflegeeinrichtung erhöht.



### Erläuterung:

Im Jahr 2010 wurden Behinderteneinrichtungen 18 Mal und Pflegeeinrichtungen 45 Mal im Rahmen von unangemeldeten Begehungen aufgesucht.

Im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 gab es aus den Behinderteneinrichtungen 9 Beschwerden und aus den vollstationären Pflegeeinrichtungen 77 Beschwerden. Der/die Beschwerdeführer/in wurde in jedem einzelnen Fall eingehend über den monierten Sachverhalt und die maßgeblichen Rahmenbedingungen informiert. In Einzelfällen wurden durch die Heimaufsicht gemeinsame Gespräche mit Beschwerdeführer und Heimverantwortlichen initiiert, um zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu kommen.

Der Auslastungsgrad der stationären Pflegeeinrichtungen im 1. Halbjahr 2010 betrug bei 3.879 Plätzen 95,3%. Im Vergleich zum 2. Halbjahr 2009 hat sich die Quote um 0,8% verschlechtert. Die geringere Auslastung liegt u.a. darin begründet, dass aufgrund von diversen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen Bewohnerplätze über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung standen. Im Heimbereich wird ab einer Belegungsquote von 98 % grundsätzlich Wirtschaftlichkeit unterstellt. Diese Grenze wird erneut nicht erreicht, da das Angebot weiterhin größer ist als die Nachfrage.

Die Anzahl in stationären Pflegeeinrichtungen im 2. Halbjahr 2010 betrug 4.052. Der Auslastungsgrad zum 31.12.2010 lag bei Redaktionsschluss nicht vor und wird daher mit dem Bericht für das 1. Halbjahr 2011 nachgereicht.

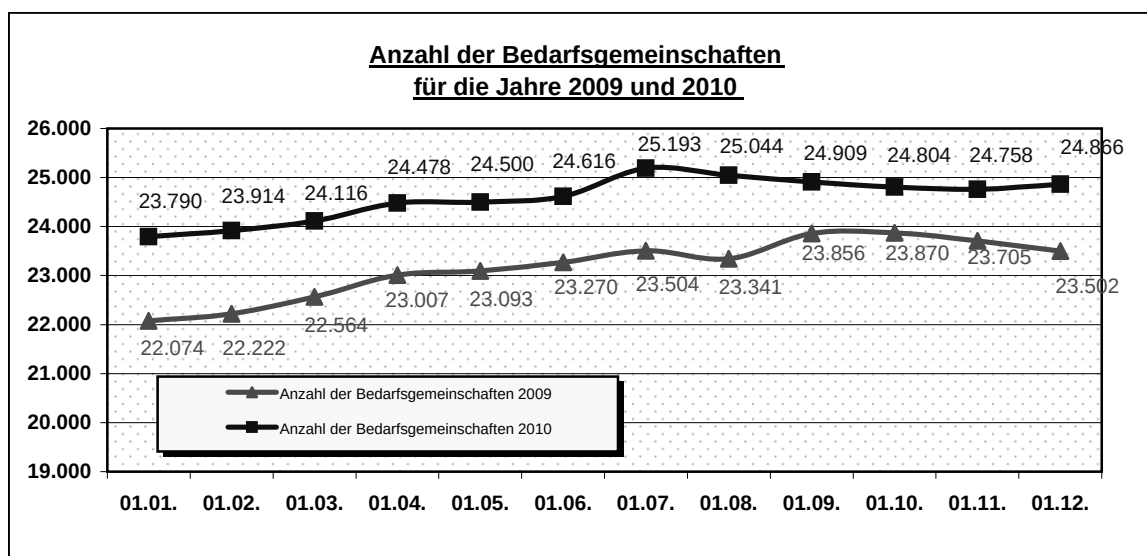
# Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen

## Erstattungen und eigene Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

Am 01. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in Kraft getreten. Durch das so genannte „Hartz IV-Gesetz“ wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung zusammengeführt. Ziel ist es, Arbeitssuchende wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Existenzgründung zu ermöglichen. Zur Umsetzung des SGB II errichteten die Stadt Wuppertal und die Agentur für Arbeit mit Vertrag vom 13.12.2004 die Arbeitsgemeinschaft Wuppertal (ARGE Wuppertal), seit 01.01.2011 Jobcenter Wuppertal. Die Leistungsgewährung, inklusive der passiven kommunalen Leistungen erfolgt im Wege einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Wuppertal.

Die Stadt Wuppertal als kommunaler Träger ist zuständig für:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Einmalige Leistungen ( Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten)
- Flankierende Dienstleistungen (z.B. Schuldner –und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung)



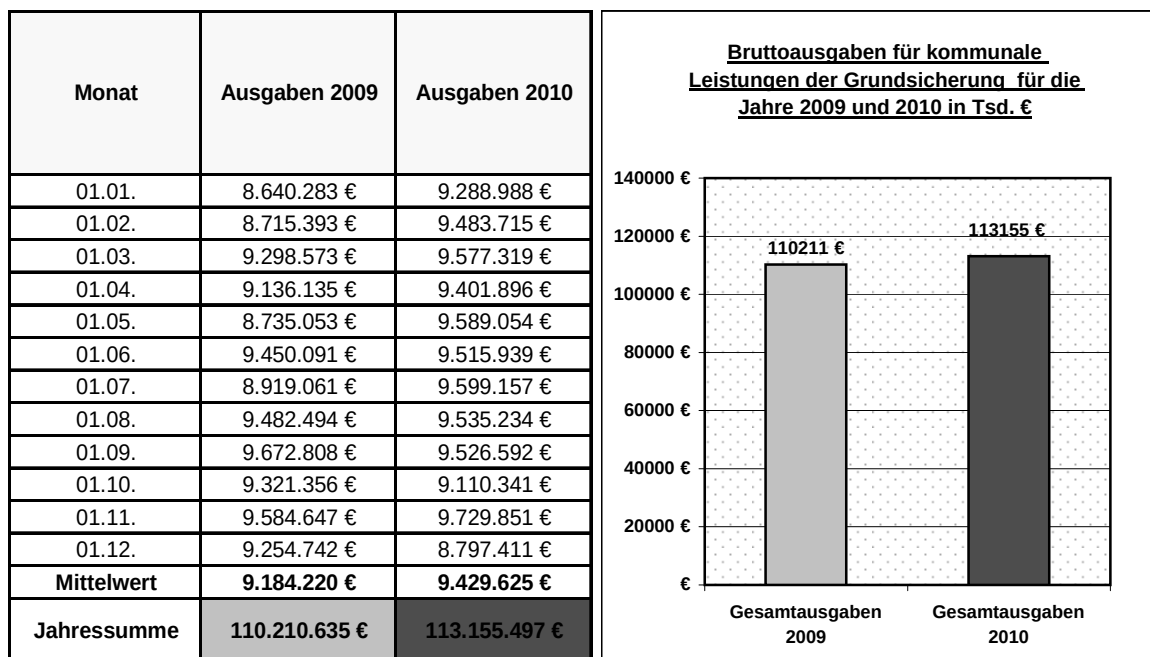
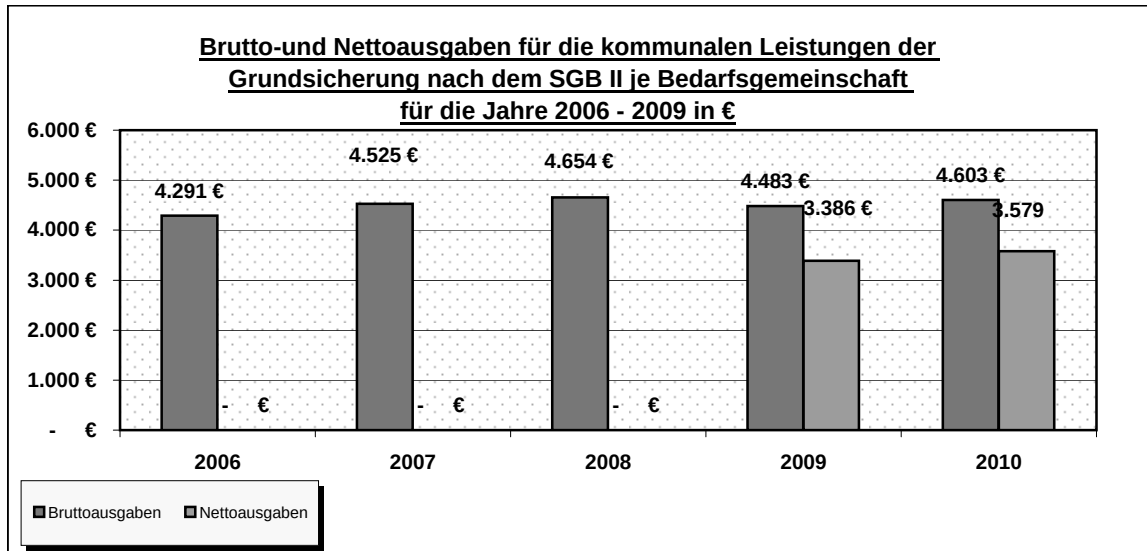
### Erläuterung:

Das hier vorliegende Datenmaterial wird den Datenbeständen der Bundesagentur für Arbeit entnommen und vom Jobcenter Wuppertal zur Verfügung gestellt. Da die Leistungsgewährung durch das Jobcenter Wuppertal erfolgt, wird an dieser Stelle für weitere Erläuterungen auf den Bericht "Kennzahlen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II" verwiesen. Die hier fehlenden Daten der Geschlechtsstruktur sind dem "Gender-Mainstreaming-Bericht" des Jobcenters zu entnehmen.

Ab Januar 2011 hat sich die Datenlieferung des Jobcenters geändert. Die Daten wurden auch rückwirkend geändert, so dass eine Vergleichbarkeit mit den Daten der Vergangenheit nicht mehr gegeben ist. In dem obigen Diagramm wurde die Anpassung ab Juli 2010 vorgenommen.

# Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen

## Erstattungen und eigene Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II



### Erläuterung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010/2011 wurden für die Kosten der Unterkunft 119,65 Mio. € und für die Einmaligen Leistungen 5,5 Mio. € zugrunde gelegt. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat sich von 25,4% in 2009 auf 23 % für das Jahr 2010 reduziert. Tatsächlich hat sich aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs eine Einsparung zum Planwert in Höhe von rund 12,0 Mio. € ergeben, wobei die Gesamtausgaben in 2010 im Vergleich zum Vorjahr um rund 3 Mio. € gestiegen sind. Der Zuschussbedarf für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II je Einwohner im Jahr 2010 betrug 326,10 €.

## Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX

Das Team 201.36 „Schwerbehindertenangelegenheiten“ führt das Feststellungsverfahren nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) durch.

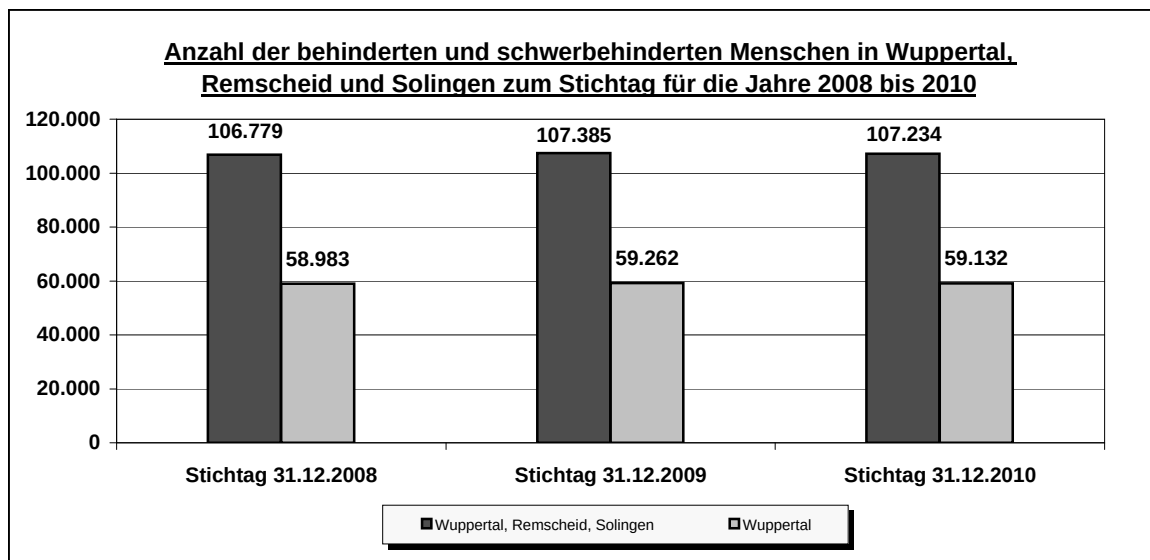
Nach Auflösung der Versorgungsverwaltung werden die Aufgaben seit dem 01.01.2008 bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Der bisherige örtliche Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes Wuppertal für das Bergische Städtedreieck Wuppertal-Remscheid-Solingen ist beibehalten worden. Auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde eine Kooperation der Städte beschlossen, nach der alle Aufgaben bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. Die Städte Remscheid und Solingen leisten einen Finanzausgleich. Berechnet wird dieser nach einem Schlüssel, der sich nach den Einwohnerzahlen richtet.

Die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht ist für Menschen mit Behinderungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Die Leistungen umfassen:

- Feststellung des Grades der Behinderung
- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche
- Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen und weiteren Nachweisen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

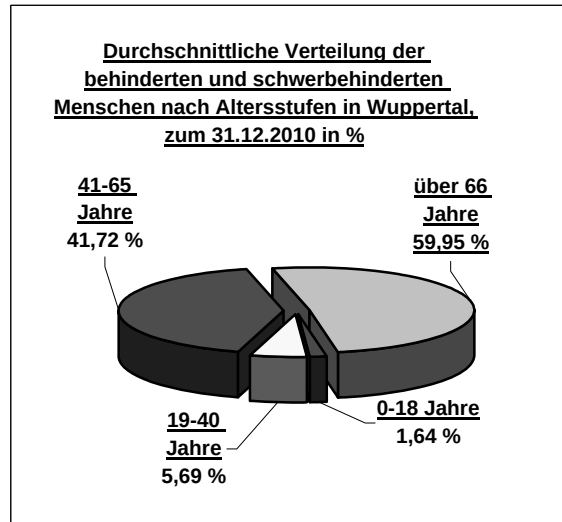
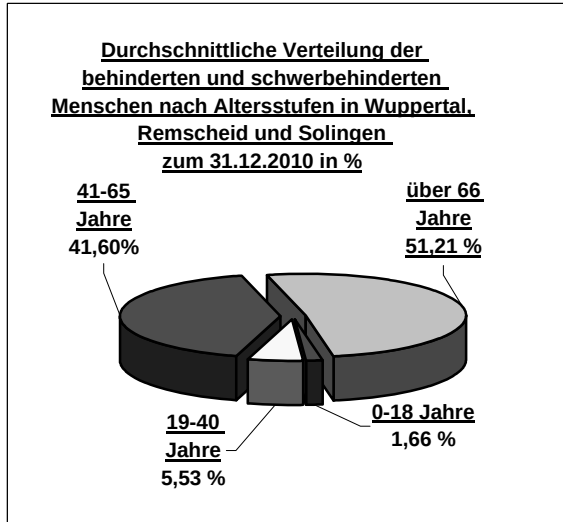
Diese Nachteilsausgleiche sollen die Beeinträchtigung behinderter Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen. Hierzu gehören u.a. Arbeitsplatzsicherung, Kündigungsschutz, Steuerermäßigung, Park erleichterung, Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Ermäßigung der Telefongebühren.



### Erläuterung:

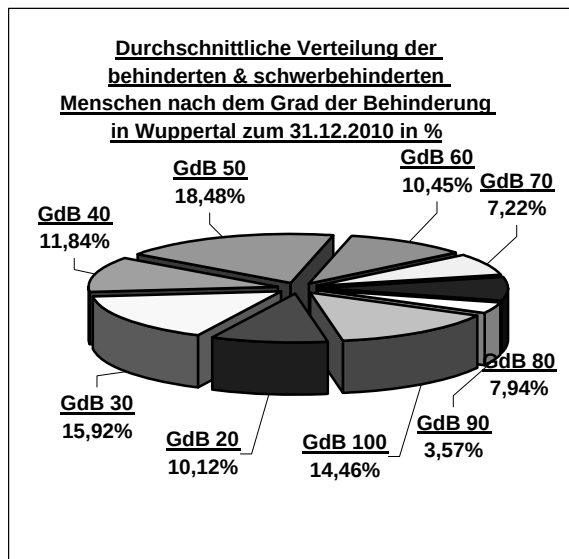
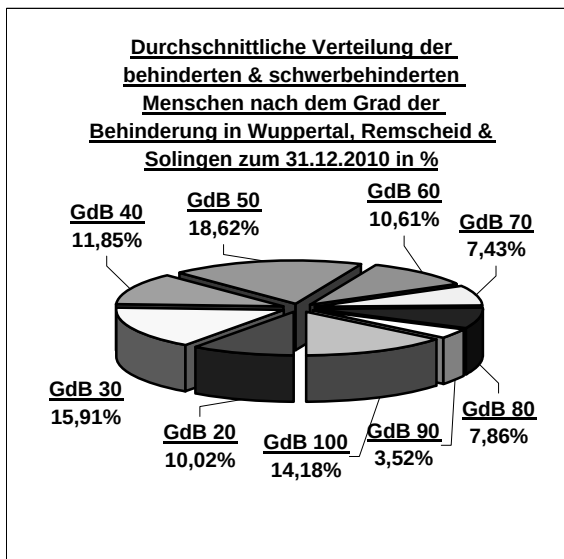
Bei insgesamt 618.039 Einwohnern (Melderegister der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2010 mit Hauptwohnsitz) in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal beträgt der relative Anteil der behinderten und schwerbehinderten Menschen am 31.12.2010 insgesamt 17,35%. Im Vergleich zum Jahr 2009 ist insgesamt ein leichter Rückgang der behinderten und schwerbehinderten Menschen zu verzeichnen.

## Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX



### Erläuterung:

Mit zunehmendem Alter steigt die Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen an.



### Erläuterung:

Der Grad der Behinderung (GdB) ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung.

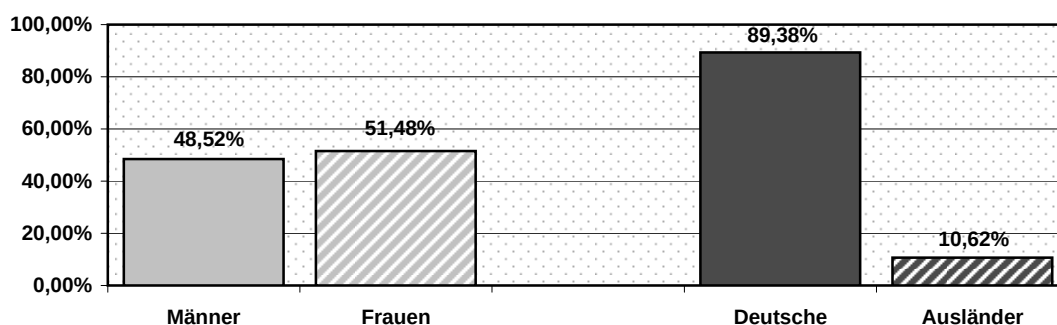
Nach dem SGB IX definiert sich eine Behinderung wie folgt: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren. Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung; in diesem Fall besteht Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis, in den der GdB eingetragen wird. Behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, von mindestens aber 30 können unter bestimmten Voraussetzungen mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein.

# Schwerbehindertenversorgung

## Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX

**Durchschnittliche Verteilung der behinderten und schwerbehinderten Menschen nach Geschlecht und Herkunft für Wuppertal, Remscheid und Solingen zum 31.12.2010 in %**



| Monat                | Gutachten/<br>Stellungnahmen | Befundberichte<br>JVEG | Klage- und<br>Widerspruchs-<br>kosten | Fahrtkosten/<br>Verdienst-<br>ausfälle | Gesamtaufwand      |
|----------------------|------------------------------|------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|--------------------|
| 01.01.               | 31.045 €                     | 54.370 €               | 18.752 €                              | - €                                    | 104.166 €          |
| 01.02.               | 27.629 €                     | 73.553 €               | 15.502 €                              | - €                                    | 116.684 €          |
| 01.03.               | 16.929 €                     | 64.340 €               | 11.527 €                              | - €                                    | 92.796 €           |
| 01.04.               | 34.247 €                     | 54.695 €               | 13.607 €                              | - €                                    | 102.549 €          |
| 01.05.               | 21.319 €                     | 71.953 €               | 9.764 €                               | - €                                    | 103.035 €          |
| 01.06.               | 32.148 €                     | 67.622 €               | 7.781 €                               | - €                                    | 107.551 €          |
| 01.07.               | 26.680 €                     | 60.505 €               | 8.664 €                               | 155 €                                  | 95.849 €           |
| 01.08.               | 21.539 €                     | 50.558 €               | 11.865 €                              | 107 €                                  | 83.963 €           |
| 01.09.               | 32.477 €                     | 57.253 €               | 9.699 €                               | - €                                    | 99.430 €           |
| 01.10.               | 24.341 €                     | 67.891 €               | 10.231 €                              | 222 €                                  | 102.463 €          |
| 01.11.               | 24.450 €                     | 60.985 €               | 12.036 €                              | - €                                    | 97.472 €           |
| 01.12.               | 22.585 €                     | 58.656 €               | 10.865 €                              | 152 €                                  | 92.106 €           |
| <b>Mittelwert</b>    | <b>26.282 €</b>              | <b>61.865 €</b>        | <b>11.691 €</b>                       | <b>53 €</b>                            | <b>99.839 €</b>    |
| <b>Ausgaben 2010</b> | <b>315.389 €</b>             | <b>742.381 €</b>       | <b>140.293 €</b>                      | <b>636 €</b>                           | <b>1.198.063 €</b> |
| <b>Ausgaben 2009</b> | <b>308.271 €</b>             | <b>774.228 €</b>       | <b>166.908 €</b>                      | <b>1.131 €</b>                         | <b>1.069.498 €</b> |

### Erläuterung:

Die o.a. Tabelle beinhaltet sämtliche Aufwendungen des Ressorts Soziales für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht. Diese Aufwendungen werden der sog. "Fachbezogenen Pauschale" zugeteilt, die das Land NRW den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal gewährt. Darüberhinaus wird ein sog. "Belastungsausgleich" gezahlt. Dieser dient als finanzieller Ausgleich für die Erledigung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht und beinhaltet insbesondere die Erstattung von Personal- und Sachkosten. Die Erstattungen des Landes für die fachbezogene Pauschale und den Belastungsausgleich decken die Aufwendungen der Jahre nicht vollständig. Für 2010 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von ca. 150.000 €, der von den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal getragen werden muss. Die Ausweisung der Bruttoausgaben je Leistungsbezieher ist an dieser Stelle nicht sinnvoll/möglich, da nicht zwangsläufig direkte Kosten pro Leistungsbezieher entstehen.

# Schwerbehindertenversorgung

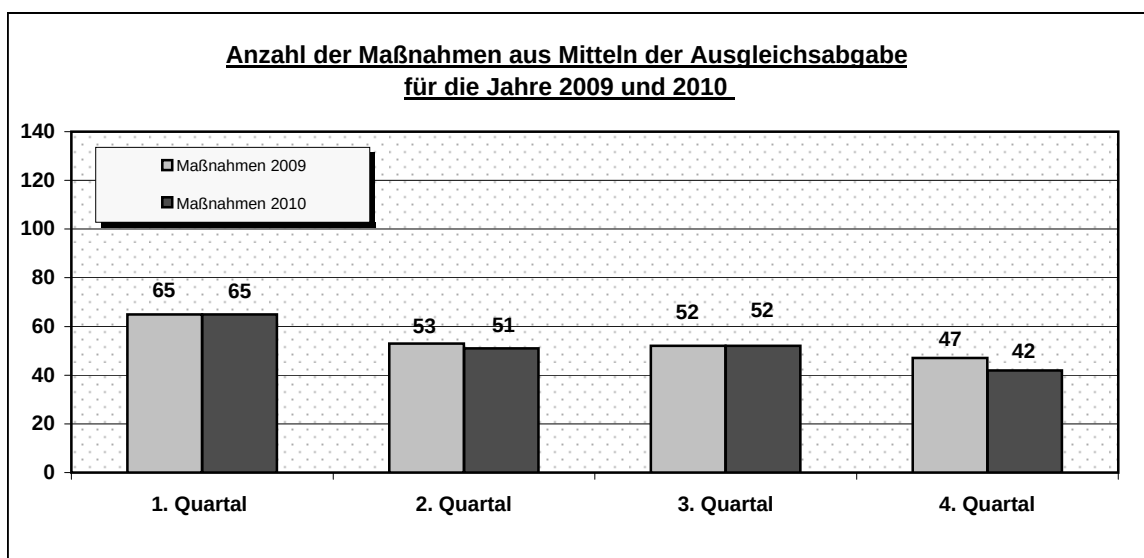
## Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

Die Fürsorgestelle für Schwerbehinderte berät und unterstützt erwerbstätige schwerbehinderte Menschen (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %) und denen Gleichgestellte, Betriebsräte, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Arbeitgeber über Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile am Arbeitsplatz. Die Aufgaben der Fürsorgestelle bestimmen sich nach den §§ 68 ff. Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeordnung (SchwbAV). Ziel der Fürsorgestelle ist die dauerhafte Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Folgende Hilfen werden von der Fürsorgestelle angeboten:

- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Hilfen am Arbeitsplatz (z.B. Beratung bei Gestaltung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes)
- Leistungen für Selbständige und Beamte mit Schwerbehinderung (z.B. anteilige Übernahme der Kosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes)
- Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe\*<sup>1</sup> (z.B. für besondere Arbeitsplatzausstattung)

\*<sup>1</sup> Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten sind verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht besetzten Pflichtplatz muss pro Monat eine gestaffelte Ausgleichsabgabe gezahlt werden, die jährlich an das Integrationsamt abgeführt wird. Vom Integrationsamt werden den Kreisen und Städten Ausgleichsabgaben nach einem Verteilschlüssel zugewiesen.



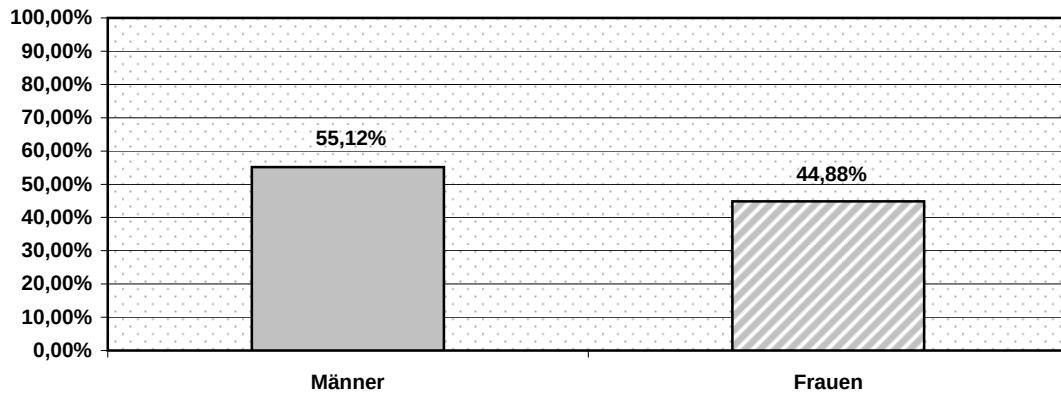
### Erläuterung:

Im Jahr 2010 wurden 210 Maßnahmen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchgeführt. Dieser Wert entspricht der Zielvorgabe für das Jahr 2010.

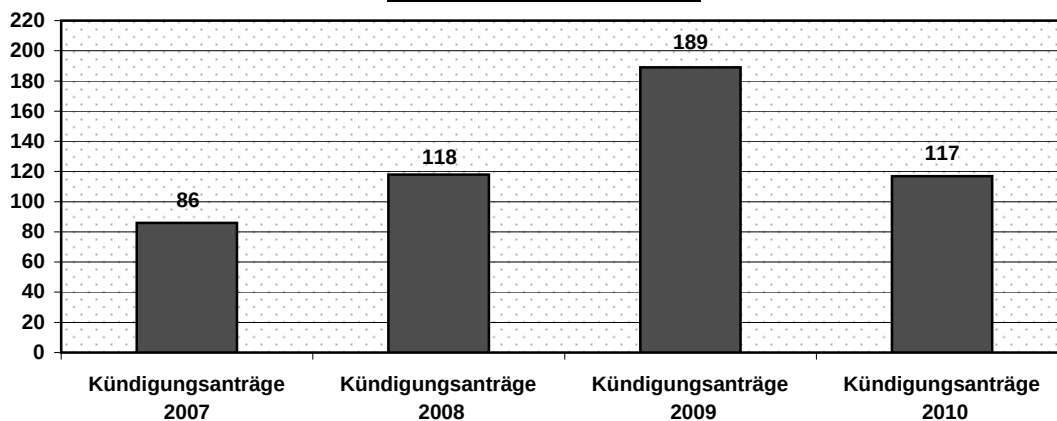
# Schwerbehindertenversorgung

## Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

**Durchschnittliche Verteilung der Hilfen nach Geschlecht  
für das Jahr 2010 in %**



**Anzahl der Kündigungsschutzverfahren  
für die Jahre 2007 bis 2010**



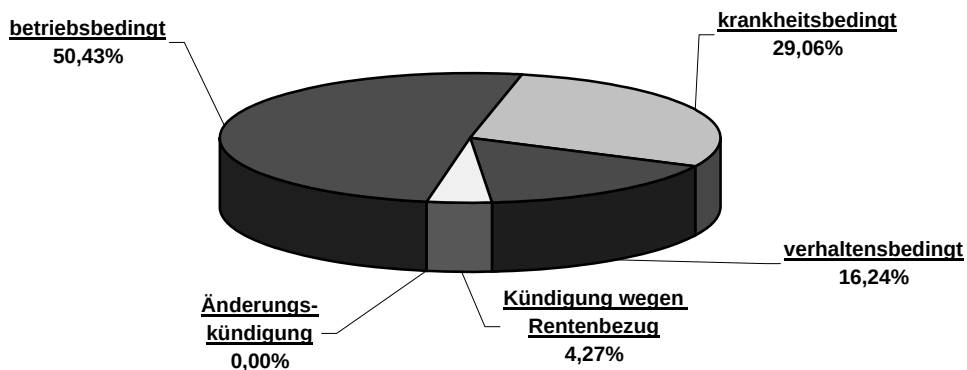
**Erläuterung:**

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen und erreicht das Niveau des Jahres 2008. Die positive Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere im 2. Halbjahr 2010 weniger Kündigungen aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs ausgesprochen wurden. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise scheinen somit überwunden zu sein.

# Schwerbehindertenversorgung

## Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

**Durchschnittliche Verteilung verschiedener Kündigungsgründe  
für das Jahr 2010 in %**

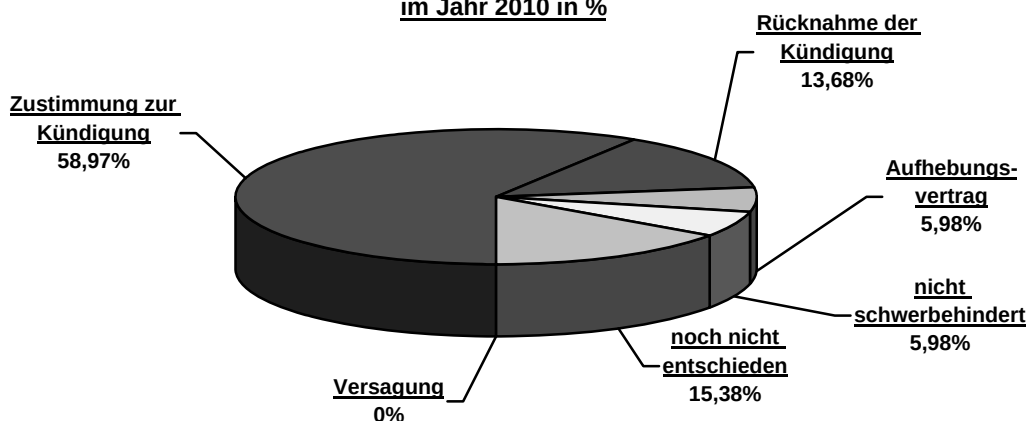


### **Erläuterung:**

Bei den Anträgen auf Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen stehen betriebliche Kündigungsgründe im Vordergrund. Unter Änderungskündigungen versteht man eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die mit dem Angebot verbunden ist, das Arbeitsverhältnis unter geänderten - in der Regel schlechteren - Bedingungen fortzusetzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der betriebsbedingten Kündigungen um ca. 18% zurückgegangen. Dies ist ein weiterer Beweis für den Wirtschaftsaufschwung.

**Prozentuale Entwicklung der Kündigungsschutzverfahren  
im Jahr 2010 in %**



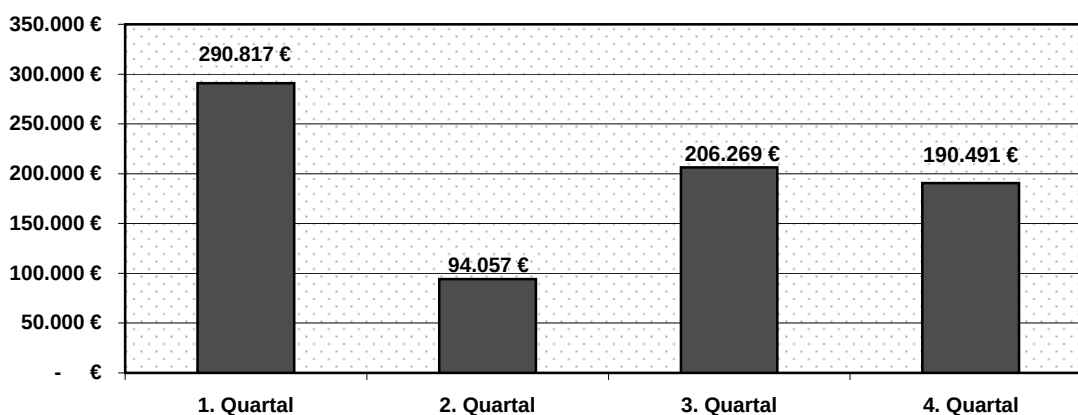
### **Erläuterung:**

Die Zustimmungen zu Kündigungen sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11% zurückgegangen. Durch intensive Beratungen seitens der Fürsorgestelle und eine bedarfsgerechte bzw. unkomplizierte Bewilligung von Fördergeldern, haben sich viele Arbeitgeber für eine Weiterbeschäftigung der schwerbehinderten Arbeitnehmers und Arbeitnehmerinnen entschieden.

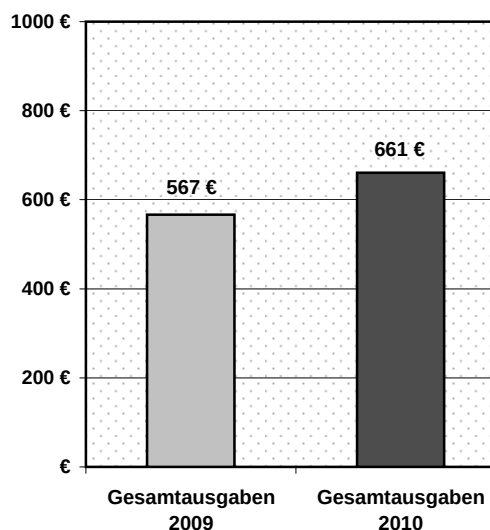
# Schwerbehindertenversorgung

## Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

**Verausgabte Mittel der Ausgleichsabgabe nach der  
Ausgleichsabgabeverordnung für das Jahr 2010**



**Verausgabte Mittel der Ausgleichsabgabe  
für die Jahre 2009 und 2010 in Tsd. €**



| Zeitraum                | Ausgaben 2009    | Ausgaben 2010    |
|-------------------------|------------------|------------------|
| 1. Quartal              | 124.424 €        | 169.729 €        |
| 2. Quartal              | 140.039 €        | 94.057 €         |
| 3. Quartal              | 171.588 €        | 206.269 €        |
| 4. Quartal              | 130.608 €        | 190.491 €        |
| <b>Mittelwert</b>       | <b>141.665 €</b> | <b>165.137 €</b> |
| <i>gebundene Mittel</i> | 331.952 €        | 189.923 €        |
| <b>Jahressumme</b>      | <b>566.659 €</b> | <b>660.546 €</b> |

### **Erläuterung:**

Die finanziellen Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe konnten im Jahr 2010 um ca. 100.000 € gesteigert werden. Grund hierfür ist u.a., dass die in 2009 noch gebundenen Mittel in das Jahr 2010 übertragen wurden und sukzessive zur Auszahlung gelangt sind. Daneben wurden in 2010 zwar weniger, aber dafür teurere Maßnahmen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert, die zur Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderte Personen beigetragen haben.

# Sonstige soziale Leistungen

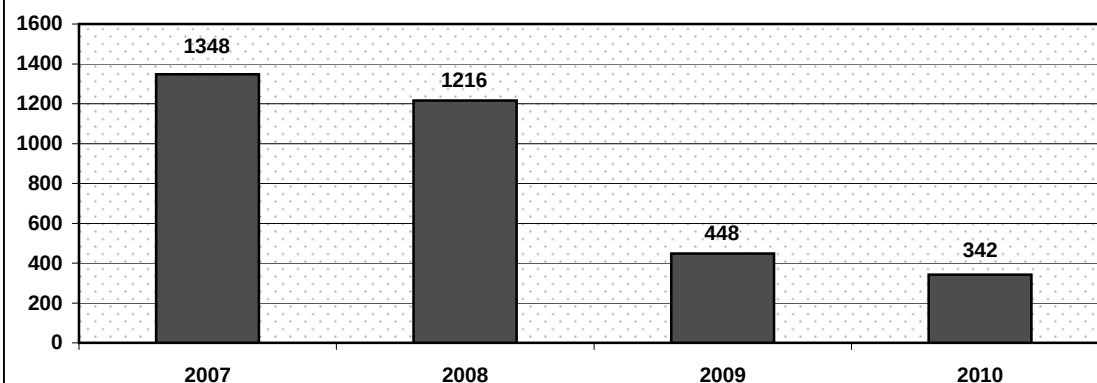
## Ausgleichsamt

Das Ausgleichsamt Wuppertal ist für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) für die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid zuständig. Hauptaufgabe ist die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen, die zur Abgeltung von Vermögensschäden in der ehemaligen DDR und im Vertreibungsgebiet gewährt worden sind.

Die Aufgaben des Ausgleichsamtes umfassen:

- Rückforderungen von Lastenausgleichsleistungen
- Gewährung von Lastenausgleichsleistungen in Altfällen

**Tätigkeiten des Ausgleichsamts für die Jahre 2007 bis 2010**



| Tätigkeitsschwerpunkte                          | 3. Quartal 2009 | 4. Quartal 2009 | 1. Quartal 2010 | 2. Quartal 2010 | 3. Quartal 2010 | 4. Quartal 2010 |
|-------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Rückforderungsbescheide                         | 59              | 25              | 20              | 15              | 18              | 7               |
| Anderweitige Erledigung von Entschädigungsakten | 28              | 17              | 20              | 5               | 13              | 23              |
| Säumnisbescheide                                | 1               | 0               | 0               | 10              | 3               | 1               |
| Niederschlagungen/Erlasse                       | 0               | 0               | 3               | 2               | 3               | 4               |
| Beschwerden/Widersprüche                        | 3               | 1               | 1               | 0               | 0               | 0               |
| Klagen                                          | 0               | 0               | 0               | 0               | 0               | 0               |
| Archivierung von Einheitswertakten              | 0               | 314             | 0               | 0               | 0               | 141             |
| Durchführung von Aufgebotsverfahren             | 0               | 0               | 0               | 0               | 0               | 53              |
| <b>Gesamt</b>                                   | <b>91</b>       | <b>357</b>      | <b>44</b>       | <b>32</b>       | <b>37</b>       | <b>229</b>      |

### Erläuterung:

Der starke Anstieg der Tätigkeiten im 4. Quartal liegt jeweils in der Archivierung von Einheitsakten begründet. Die Akten werden jährlich jeweils gegen Ende des Jahres an das Bundesarchiv Bayreuth abgegeben. Seit 01.01.2010 wird ein Teil der Aufgaben des städtischen Ausgleichsamtes vom Bundesausgleichsamt ausgeführt. Hierzu wurden im September 2009 bereits die entsprechenden Akten an das Bundesamt abgegeben. Diese umfangreichen Tätigkeiten sind nicht in der Statistik enthalten. Die Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) werden seit 2009 nicht mehr vom Ausgleichsamt gewährt. Die noch verbliebenen 3 Fälle werden nun im Fachbereich Soziale Dienste bearbeitet.

# Sonstige soziale Leistungen

## Unterhaltssicherung

Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und deren antragsberechtigte Angehörige sowie für Wehrübende. Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) werden auf Antrag erbracht. Die Unterhaltssicherungsbehörde ist zuständig für alle Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung mit Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Wuppertal gemeldet sind.

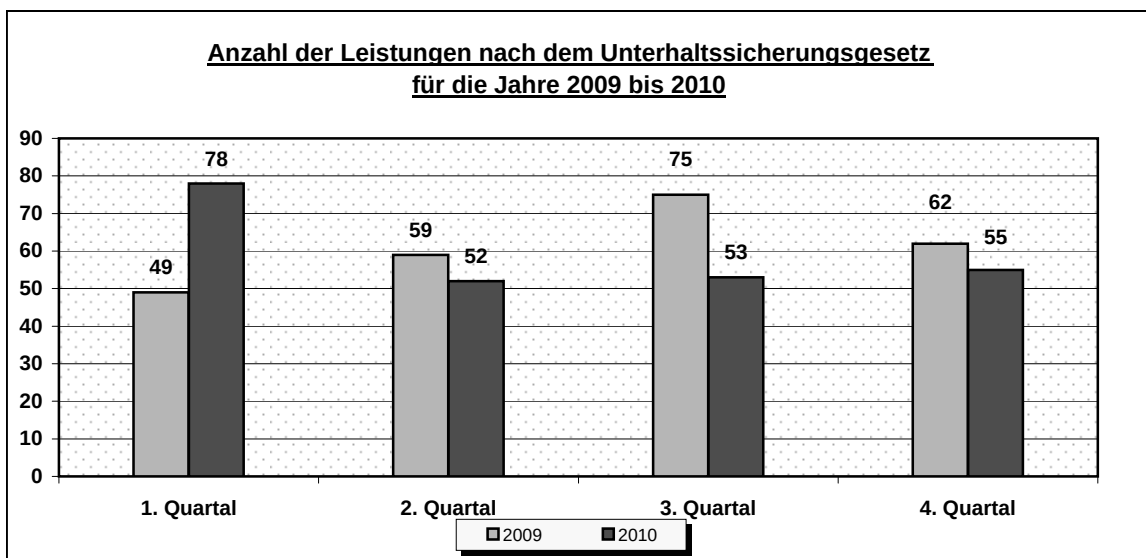
Folgende Leistungen kommen nach dem USG in Betracht:

### Für Grundwehr - und Zivildienstleistende:

- Unterhaltssicherung für Familienangehörige (z.B. Ehefrau, Kinder, Eltern)
- Zahlung von Mietbeihilfen für die eigene Wohnung
- Übernahme von Beiträgen für Schadensversicherungen, wie beispielsweise Unfall-, Privathaftpflicht-, Rechtsschutz- und Hausratversicherungen, sowie Ruhensbeiträge für eine private Krankenversicherung
- Härteausgleichsleistungen

### Für Wehrübende:

- Verdienstausschüttungen
- Leistungen für Selbständige
- Gewährung von Mindestleistungen

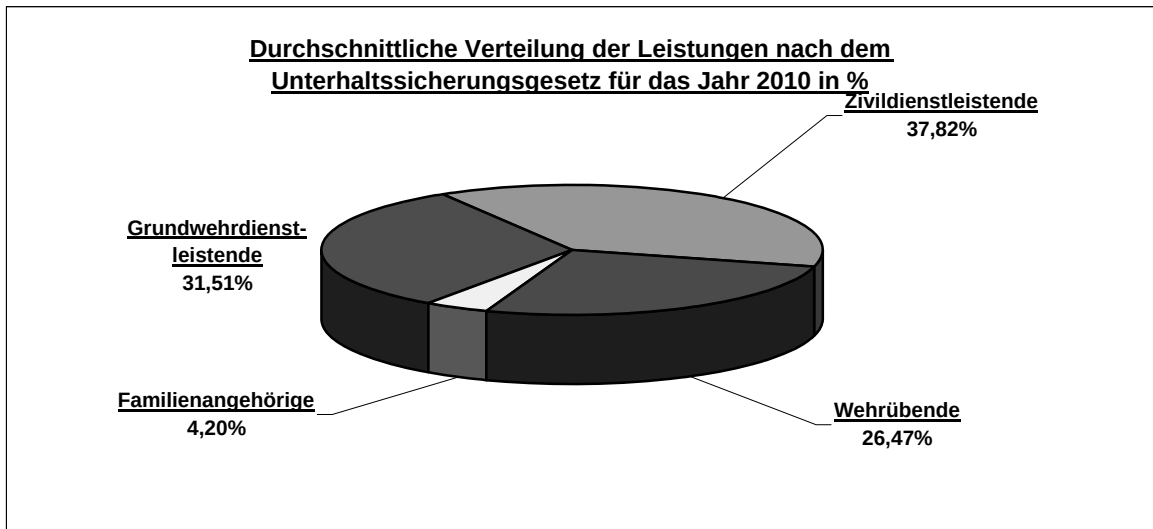


### Erläuterung:

Die Tätigkeiten der Unterhaltssicherungsbehörde waren zuletzt auf das 3. und 1. Quartal konzentriert, da gezielt zum 01.01. und 01.09. zum Wehrdienst einberufen wurde. Zum 01.07.2011 wird die Wehrpflicht zunächst ausgesetzt. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit freiwillig den Grundwehrdienst zu leisten. Personen, die diese Option wählen, haben - sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - dann auch weiterhin die Möglichkeit, Leistungen der Unterhaltssicherung in Anspruch zu nehmen.

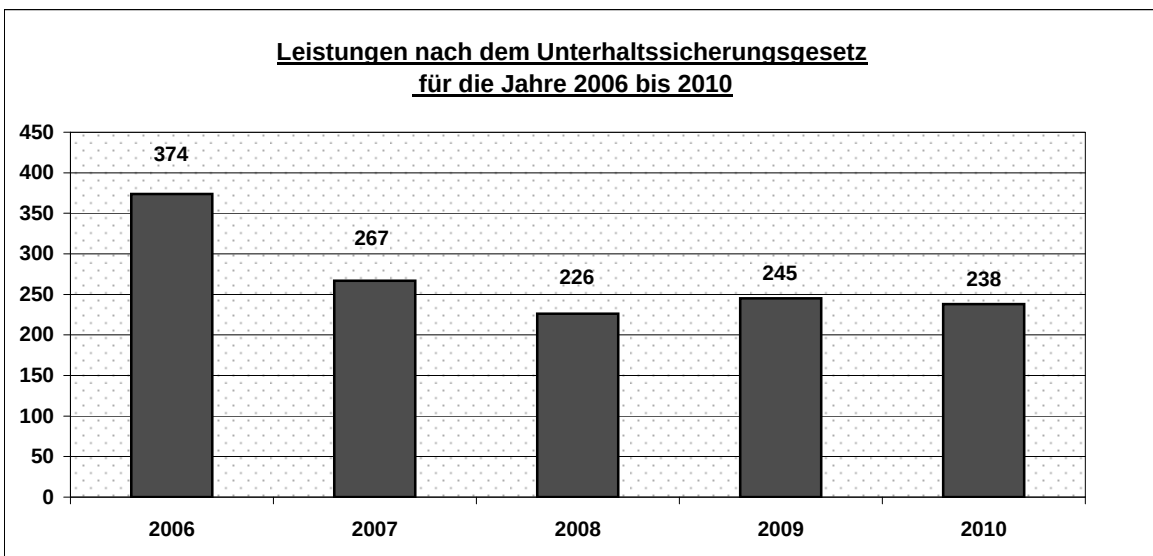
# Sonstige soziale Leistungen

## Unterhaltssicherung



**Erläuterung:**

Im Gegensatz zum Jahr 2009 ist der Anteil der Grundwehrdienstleistenden um 4,81% zurückgegangen, während die Zahl der Zivildienstleistenden um 6,72% gestiegen ist. Die Verteilung der Leistungen unterliegt jedoch mit Blick auf die Vergangenheit keiner Regelmäßigkeit, sodass sich Entwicklungen nicht erkennen lassen.



**Erläuterung:**

Die Einberufungen zum Wehrdienst sind seit den letzten Jahren bundesweit stark rückläufig. Seit ca. 2 Jahren werden Wehrdienstleistende nur noch bis zum 23. Lebensjahr einberufen. Aufgrund dieser reduzierten Altersgrenze entfallen zumeist Leistungen für Ehefrauen und Kinder. Die reduzierte Altersgrenze wirkt sich auch bei Leistungen für weitere Familienangehörige, z.B. Eltern, aus, da die Dienstleistenden in der Regel vor Dienstantritt noch nicht über ein entsprechend hohes Einkommen verfügen.

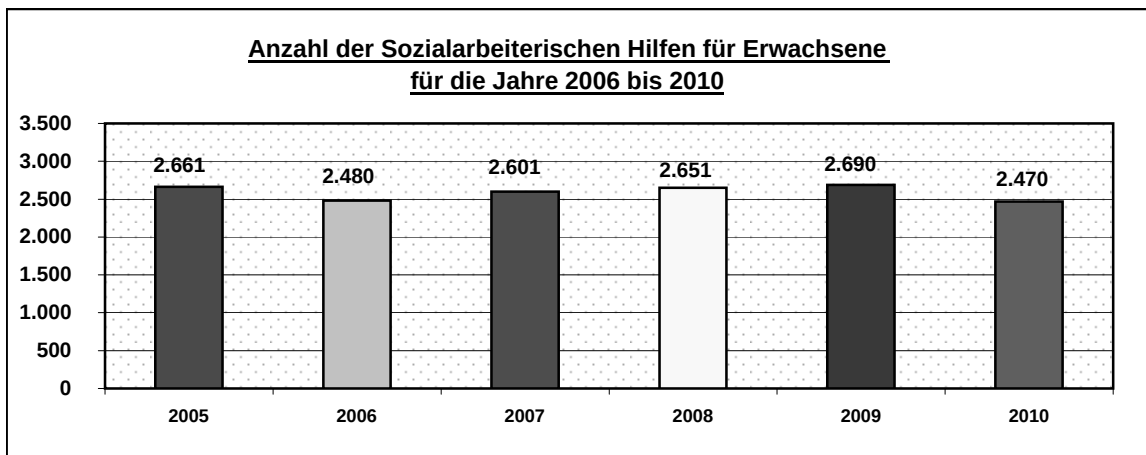
# Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

## Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

Hauptaufgabe der sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene ist die Sicherung notwendiger Hilfen in akuten Bedarfssituationen sowie die Prävention bzw. Überwindung des Abhängigseins von fremder Hilfe. Der Auftrag für das sozialarbeiterische Handeln ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und Zwölftes Buch (SGB XII). Ziel ist das Entgegenwirken sozialer Aussonderungsprozesse und Vernetzung sozialer Bezüge im Wohnbereich.

Die sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene im Überblick:

- Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordinierung von Hilfen für Erwachsene in allen Lebensbereichen mit Ausnahme von Jugendhilfe
- Mitarbeit in gesetzlichen Betreuungsverfahren
- Sicherstellung von Versorgung und Pflege auch bei Meldungen über hilflose Personen, Krisenintervention und in Notfällen
- Mitwirkung bei der Gemeinwesenarbeit (z.B. Gruppenberatung in Altentageseinrichtungen, Teilnahme an Stadtteilkonferenzen)
- Unterstützung der Leistungsgewährenden Dienststellen durch Stellungnahmen aus sozialarbeiterischer Sicht



| Zeitraum               | Erwachsene<br>ab 80 Jahre | Erwachsene<br>65 - 79 Jahre | Erwachsene<br>28 – 64 Jahre | Erwachsene<br>18 - 27 Jahre | Kinder und<br>Jugendliche* <sup>1</sup> |
|------------------------|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|
| Anzahl der Hilfen 2005 | 488                       | 757                         | 1.395                       | 470                         | 615                                     |
| Anzahl der Hilfen 2006 | 548                       | 698                         | 1.151                       | 353                         | 538                                     |
| Anzahl der Hilfen 2007 | 591                       | 777                         | 1.319                       | 406                         | 534                                     |
| Anzahl der Hilfen 2008 | 550                       | 881                         | 1.242                       | 444                         | 470                                     |
| Anzahl der Hilfen 2009 | 608                       | 882                         | 1.281                       | 437                         | 415                                     |
| Anzahl der Hilfen 2010 | 621                       | 881                         | 1.170                       | 400                         | 407                                     |

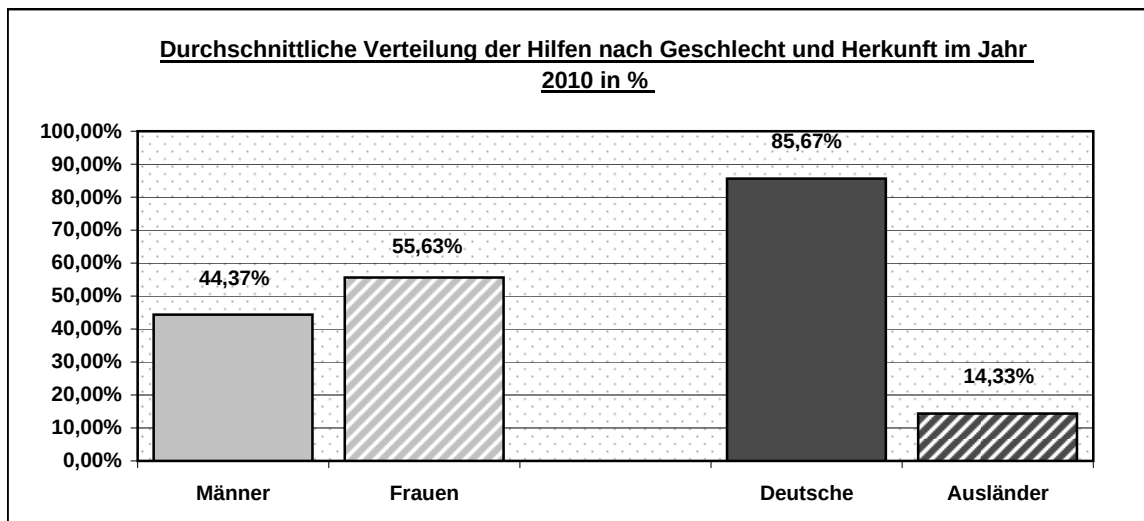
\*<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche werden statistisch miterfasst, da sie indirekt von den sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene betroffen sein können.

### Erläuterung:

Im Jahr 2010 ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Hilfezahlen zu verzeichnen. Dieser Rückgang liegt jedoch nicht in einem geringeren Beratungsbedarf der Menschen begründet. Aufgrund personeller Ausfallzeiten und der Wahrnehmung von Beratungsaufgaben in den Pflegestützpunkten standen weniger Kapazitäten für sozialarbeiterische Hilfen an Erwachsene zur Verfügung. Die Beratungen an Personen über 65 Jahren nimmt weiterhin zu, weil in dieser Altersgruppe vermehrt psychische Störungen bzw. Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Alkoholabhängigkeit, in Kombination mit Pflegebedürftigkeit auftreten.

# Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

## Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene



### Erläuterung:

Frauen nehmen mehr Beratungen in Anspruch als Männer. Dies liegt daran, dass der weibliche Anteil der Bevölkerung, insbesondere in der Altersstruktur ab 65 Jahren, um ca. 17% höher ist als der männliche. Im Jahr 2010 hat der Anteil der Beratungen bezogen auf den Personenkreis der Nicht-Deutschen um ca. 1% abgenommen.

| Tätigkeitsschwerpunkte                            | Jahr 2007 | Jahr 2008 | Jahr 2009 | Jahr 2010 |
|---------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Allgemeine Beratung                               | 1.692     | 1.711     | 1.859     | 1.827     |
| SGB XII                                           | 685       | 767       | 836       | 763       |
| Finanzprobleme, Schulden                          | 638       | 608       | 666       | 546       |
| Wohnberatung                                      | 605       | 529       | 649       | 499       |
| SGB II                                            | 487       | 592       | 546       | 473       |
| Hauswirtschaftliche Hilfen                        | 496       | 639       | 652       | 603       |
| Ambulante Pflege                                  | 459       | 566       | 602       | 548       |
| Kurzzeitpflege, teilstationäre, stationäre Hilfen | 167       | 151       | 192       | 218       |
| Demenz, Alzheimer etc.                            | 279       | 237       | 273       | 285       |
| Geistige, körperliche Behinderung                 | 377       | 426       | 473       | 449       |
| Eingliederungshilfe                               | 45        | 55        | 50        | 43        |
| Gesetzliche Betreuung                             | 364       | 347       | 306       | 336       |
| Suchtkrankheit, psychische Störungen              | 527       | 537       | 645       | 569       |
| Nachbarschaftshilfe, soziale Kontakte             | 291       | 359       | 413       | 425       |
| Sonstige                                          | 312       | 244       | 330       | 321       |

### Erläuterung:

Bei Betrachtung der Tätigkeiten fallen insbesondere die Schwerpunkte im Bereiche Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, geistige, körperliche Behinderung und Suchtkrankheit, psychische Störungen auf. Dies macht deutlich, dass sich der Beratungsbedarf aufgrund des demografischen Wandels immer weiter auf Themen verlagert, die für den Personenkreis der über 65-jährigen von Interesse sind.

# Impressum

## Finanz- und Leistungsentwicklung

### Herausgeber

Stadt Wuppertal  
Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration  
Ressort Soziales  
Fachbereich Ressortmanagement  
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal

### Ansprechpartner und Redaktion

|                   |                                                                                          |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ivonne Morsbach   | Fachbereich Ressortmanagement (201.0)<br>NKF, Finanzcontrolling (201.03)                 |
| Tel.:             | 0202/563 - 2088                                                                          |
| Fax.:             | 0202/563 - 8557                                                                          |
| E-Mail:           | ivonne.morsbach@stadt.wuppertal.de                                                       |
| Patryck Mekelburg | Fachbereich Ressortmanagement (201.0)<br>Personal, Organisation und Controlling (201.02) |
| Tel.:             | 0202/563 - 2080                                                                          |
| Fax.:             | 0202/563 - 8557                                                                          |
| E-Mail:           | patryck.mekelburg@stadt.wuppertal.de                                                     |

### Layout

Stefanie Haubl      Fachbereich Ressortmanagement

[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)